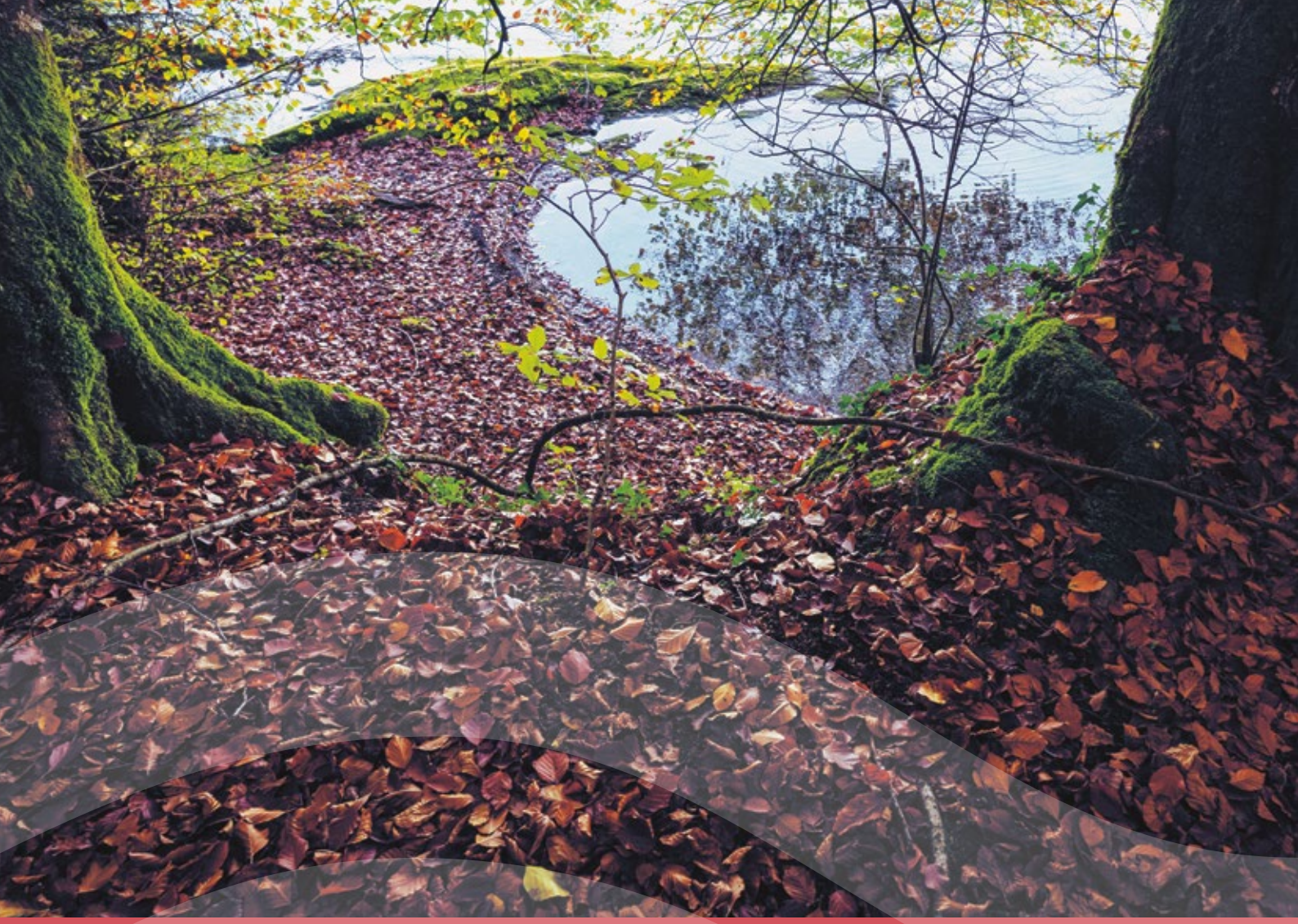

Gemeinde Root

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 14. Dezember 2022, 19.30 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 14. Dezember 2022, 19.30 Uhr, im Mehrzwecksaal Arena

TRAKTANDEN

1	Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026; Orientierung und Kenntnisnahme mit Beschlussfassung über das Budget 2023 und die Investitionsausgaben 1.1. Information über das Projekt Pumptrack
2	Beschlussfassung über die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredits von CHF 650'000.00 für die Verbreiterung und Sanierung der Wiesstrasse
3	Beschlussfassung über die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredits von CHF 338'000.00 für den Bau einer Siedlungsentwässerungsleitung (Entlastungsleitung)
4	Beschlussfassung über die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredits von CHF 1'250'000.00 für die Werterhaltungsarbeiten an den Schulanlagen, Teil 3
5	Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 2'330'000.00 für die Planung (Vor- und Bauprojekt) der neuen Schulanlage Dorf
6	Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 1'100'000.00 für den Neubau eines Jugendhauses
7	Erlass des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung und Genehmigung des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Root und der CKW AG
8	Erlass einer Teilrevision des Strassenreglements der Gemeinde Root vom 14. November 2006 (Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Übernahme des baulichen und betrieblichen Unterhalts von Privatstrassen durch die Gemeinde)
9	Verschiedenes, Orientierung

Die diesen Traktanden zugrundeliegenden Akten können bei der Finanzverwaltung bzw. bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 09. Dezember 2022 ihren politischen Wohnsitz in Root geregelt haben.

Diese Botschaft wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare sowie der detaillierte Auszug des Budgets 2023 können unentgeltlich bei der Finanzverwaltung bezogen oder auf der Homepage *www.gemeinde-root.ch* eingesehen werden.

Root, 14. Oktober 2022

Gemeinderat Root
Heinz Schumacher, *Gemeindepräsident*
André Wespi, *Geschäftsführer*

INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

Traktanden 3

TRAKTANDUM 1

Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 und Budget 2023 sowie die Investitionsausgaben 5

TRAKTANDUM 2

Beschlussfassung über die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredits von CHF 650'000.00 für die Verbreiterung und Sanierung der Wiesstrasse 38

TRAKTANDUM 3

Beschlussfassung über die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredits von CHF 338'000.00 für den Bau einer Siedlungsentwässerungsleitung (Entlastungsleitung) 40

TRAKTANDUM 4

Beschlussfassung über die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredits von CHF 1'250'000.00 für die Werterhaltungsarbeiten an den Schulanlagen, Teil 3 42

TRAKTANDUM 5

Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 2'330'000.00 für die Planung (Vor- und Bauprojekt) der neuen Schulanlage Dorf 45

TRAKTANDUM 6

Bewilligung eines Sonderkredites von CHF 1'100'000.00 für den Neubau eines Jugendhauses 48

TRAKTANDUM 7

Erlass des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung und Genehmigung des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Root und der CKW AG 54

TRAKTANDUM 8

Erlass einer Teilrevision des Strassenreglements der Gemeinde Root vom 14. November 2006 (Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Übernahme des baulichen und betrieblichen Unterhalts von Privatstrassen durch die Gemeinde) 67

TRAKTANDUM 1

AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2023–2026 MIT BUDGET 2023

Mit der vorliegenden Botschaft legt Ihnen der Gemeinderat den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2023–2026 mit dem Budget für das Jahr 2023 vor.

1. Management Summary
Das Budget 2023 schliesst bei einem Aufwand von 44'474 Mio. Franken und einem Ertrag von 44'512 Mio. Franken mit einem Ertragsüberschuss von 38'500.00 Franken ab.

Erfolgsrechnung / Steuerfuss
Beim Personalaufwand sind 1 % für einen Stufenanstieg sowie 2 % für den Teuerungsausgleich budgetiert. Die definitive Erhöhung für das Gemeindepersonal richtet sich seit Jahren nach dem Entscheid des Kantonsrates zum Kantonsbudget. Der Gemeinderat schlägt aufgrund der positiven Steuerertragsentwicklungen im Laufenden Jahr und in den Vorjahren, vor allem bei den Juristischen Personen, für das Budget 2023 eine weitere Steuerfusssenkung von 1.60 Einheiten auf 1.50 Einheiten vor. Bereits für das Budgetjahr 2022 wurde der Steuerfuss von 1.70 Einheiten auf 1.60 Einheiten gesenkt. Das Budget 2023 kann trotzdem ausgeglichen gestaltet werden. Auch für die Finanzplanjahre 2024–2026 werden ausgeglichene Resultate erwartet. Insgesamt ist der Gemeinderat erfreut über die positive Finanzentwicklung in den letzten Jahren und möchte die Steuerzahlenden daran teilhaben lassen.

Investitionsrechnung
In den nächsten Jahren stehen grosse Investitionen bei den Infrastrukturen an. Bei der Schulanlage Dorf sind eine neue 3-fach Turnhalle, neuer Schulraum und Umnutzungen in den Jahren 2023–2026 geplant. Diese Investitionen werden sich ab dem Jahr 2027 in der Erfolgsrechnung niederschlagen. Ebenfalls wird das Bauprojekt «Oberwil» mit Umbau der Kaplanei und dem Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern, mit approx. Baukosten von rund CHF 20 Mio., die Drittverschuldung erhöhen.

Finanzkennzahlen
Sämtliche vom Kanton Luzern vorgegebenen Finanzkennzahlen können eingehalten werden und es sind keine Massnahmen einzuleiten. Die Nettoschuld pro Einwohner wird voraussichtlich ab dem Jahr 2026, infolge den grossen Investitionen in den nächsten Jahren, über den vom Kanton angestrebten Höchstwert zu liegen kommen.

2. Antrag des Gemeinderats zum Aufgaben- und Finanzplan sowie zum Budget an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat das Budget für das Jahr 2023 verabschiedet und beantragt Folgendes:

1. Das Budget 2023 sei mit einem Ertragsüberschuss von 38'500 Franken sowie Investitionsausgaben von 9'623'000 Franken sowie einem Steuerfuss von 1.50 Einheiten zu beschliessen (Vorjahr 1.60 Einheiten).
2. Die Globalbudgets der nachfolgend genannten Aufgabenbereiche seien inkl. den politischen Leistungsaufträgen zu genehmigen:

   10 Geschäftsführung und Kanzleidienste
   20 Finanzen und zentrale Dienste
   30 Bau und Infrastruktur
   40 Soziales und Gesundheit
   50 Bildung
   60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen
3. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2023–2026 sei Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 und das Budget 2023 wird den Stimmberechtigten in der Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 eröffnet.

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 und zum Budget 2022 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2022 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2022–2025 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 10. März 2022 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Root, 13. Oktober 2022

Gemeinderat Root
Heinz Schumacher, *Gemeindepräsident*
André Wespi, *Geschäftsführer*

3. Bericht der Controlling-Kommission

Bericht der Controlling-Kommission zum Finanz- und Aufgabenplan 2023–2026 sowie zum Budget und Jahresprogramm 2023 an die Stimmberechtigten der Gemeinde Root:

Als Controlling-Kommission haben wir den Finanz- und Aufgabenplan für die Periode vom 2023 bis 2026, das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung), und das Jahresprogramm für das Jahr 2023 der Gemeinde Root beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanz- und Aufgabenplan, das Budget und das Jahresprogramm den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde Root erachten wir als positiv und nachhaltig. Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.5 Einheiten beurteilen wir für das Jahr 2022 als vertretbar.

Die Steuerfusssenkung von 1.6 Einheiten auf 1.5 Einheiten kann die Controlling-Kommission aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage nachvollziehen. Die Entwicklung der Gemeinde hin zu einem steuerlich attraktiven Standort im Kanton Luzern entspricht der Strategie des Gemeinderats.

Die beiden Sonderkredite für den Neubau eines Jugendhauses über CHF 1'100'000.00 und die Planung der neuen Schulanalage Dorf über CHF 2'330'000.00 erachten wir als vertretbar.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget und die Sonderkredite zu genehmigen.

Root, 07. November 2022

Jérôme Rüfenacht, *Präsident*
Vanessa Christen-Helbling, *Mitglied*
Simon Amrein, *Mitglied*
David Inderkum, *Mitglied*
Kurt Rindlisbacher, *Mitglied*

4. Budget 2023

4.1 Gesamtübersicht

Die Erfolgs- und Finanzierungsrechnung 2023 weisen im Vergleich zum Budget 2022 und Rechnung 2021 folgende Werte aus:

	Budget 2023	***Budget 2022***	***Rechnung 2021***
Erfolgsrechnung			
Aufwand	44'474'053	39'973'800	38'107'306
Ertrag	44'512'553	39'013'200	41'112'089
Ergebnis	38'500	-960'600	3'004'783
Investitionsrechnung			
Bruttoinvestitionen	9'623'000	11'042'000	3'997'726
./. Investitionseinnahmen	515'000	50'000	387'141
Nettoinvestitionen	9'108'000	10'992'000	3'610'585
Finanzierung			
Ergebnis Erfolgsrechnung	38'500	-960'600	3'004'783
+ Abschreibungen	2'292'800	1'900'700	1'731'481
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen	179'700	215'100	353'610
./. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	-189'300	0	-2'366
./. Entnahme Aufwertungsreserve	-755'000	-755'000	-755'000
+ Abschreibungen FV	83'300	25'900	25'760
Selbstfinanzierung / Cashflow	1'650'000	426'100	4'358'267
Nettoinvestitionen	9'108'000	10'992'000	3'610'585
Finanzierungsfehlbetrag /-überschuss	-7'458'000	-10'565'900	747'682
Selbstfinanzierungsgrad	**18.12%**	**3.88%**	**120.71%**
Nettoschuld pro Einwohner	**160**	**255**	**-1'701**
Nettoschuld ohne SF pro Einwohner	**1'731**	**1'861**	**-301**
Eigenkapital	**32'877'800**	**32'839'300**	**33'799'900**

4.2 Fiskalerträge (in 1'000 Franken)

Die Fiskalerträge wurden wie folgt budgetiert:

	Rechnung 2021	***Budget 2022***	***Budget 2023***	***Plan 2024***	***Plan 2025***	***Plan 2026***
Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr	9'545	9'185	9'000	9'455	9'934	10'436
Einkommenssteuern NP frühere Jahre	971	880	900	946	993	1'044
Pauschale Steueranrechnung NP	-3	-3	-3	-3	-3	-3
Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr	730	704	700	735	773	812
Vermögenssteuern NP frühere Jahre	75	67	70	74	77	81
Quellensteuern NP	581	533	550	578	607	638
Personalsteuer	44	43	43	45	47	50
Nachsteuern u. Steuerstrafen NP	50	20	20	21	22	23
Eingang abgeschriebener Steuern NP	89	75	75	79	83	87
Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen NP	270	210	210	221	232	244
Total Natürliche Personen (NP)	**12'352**	**11'714**	**11'565**	**12'150**	**12'765**	**13'411**
Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr	4'845	4'649	6'050	6'353	6'670	7'004
Gewinnsteuern JP frühere Jahre	846	735	1'000	1'050	1'103	1'158
Kapitalsteuern JP Rechnungsjahr	1'053	1'262	2'200	2'310	2'426	2'547
Kapitalsteuern JP frühere Jahre	-92	166	200	210	221	232
Nachsteuern u. Steuerstrafen JP	113	80	80	84	88	93
Total Juristische Personen (JP)	**6'765**	**6'893**	**9'530**	**9'923**	**10'419**	**10'940**
Grundstückgewinnsteuern	1'704	310	350	340	340	340
Handänderungssteuern	844	270	350	300	300	300
Erbschaftssteuern	31	12	10	12	12	12
Total Sondersteuern	**2'579**	**592**	**710**	**652**	**652**	**652**
Hundesteuern	31	32	32	32	32	32
Beherbergungsabgaben	1	1	1	1	1	1
Total Besitz- und Aufwandsteuern	**33**	**33**	**33**	**33**	**33**	**33**
Gesamttotal	**21'728**	**19'232**	**21'838**	**22'758**	**23'869**	**25'035**

Die Berechnung der Steuereinnahmen bei den Natürlichen Personen (NP: Einkommens- und Vermögenssteuern) basiert auf dem Budget 2022 zuzüglich einem Wachstum von 5 % (Steuerkraft und Bevölkerung). Bei den Juristischen Personen (JP: Gewinn- und Kapitalsteuern) basiert die Budgetierung auf dem Forecast per Ende Juli 2022.

4.3 Aufteilung nach Globalbudget

4.3.1 Erfolgsrechnung

		Aufwand	*Budget 2023 Ertrag*	*Aufwand*	*Budget 2022 Ertrag*	*Abweichung*
10	Geschäftsführung und Kanzleidienste	2'742'168	1'037'488	2'304'275	763'700	
			1'704'680		**1'540'575**	164'105
20	Finanzen und zentrale Dienste	4'589'403	26'768'202	3'784'072	23'415'000	
		22'178'798		**19'630'928**		-2'547'871
30	Bau und Infrastruktur	6'063'332	2'722'006	4'970'673	2'271'000	
			3'341'327		**2'699'673**	641'654
40	Soziales und Gesundheit	10'100'758	963'663	9'850'704	940'400	
			9'137'096		**8'910'304**	226'792
50	Bildung	17'673'444	9'716'248	16'187'476	8'746'500	
			7'957'196		**7'440'976**	516'220
60	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	3'304'946	3'304'946	2'876'600	2'876'600	
			0		**0**	0
		44'474'053	44'512'553	39'973'800	39'013'200	
Ergebnis		**-38'500**		**960'600**		**-999'100**

>= Globalkredit

4.3.2 Investitionsrechnung

		Ausgaben	*Budget 2023 Einnahmen*	*Ausgaben*	*Budget 2022 Einnahmen*	*Abweichung*
10	Geschäftsführung und Kanzleidienste	**500'000**	0	0	0	
			500'000	0	0	500'000
20	Finanzen und zentrale Dienste	**140'000**	300'000	1'867'300	0	
			-160'000		1'867'300	-2'027'300
30	Bau und Infrastruktur	**2'883'000**	215'000	2'307'700	50'000	
			2'668'000		2'257'700	410'300
40	Soziales und Gesundheit	**0**	0	0	0	0
			0		0	0
50	Bildung	**160'000**	0	491'800	0	
			160'000		491'800	-331'800
60	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	**5'940'000**	0	6'375'200	0	
			5'940'000		6'375'200	-435'200
		9'623'000	515'000	11'042'000	50'000	
Ergebnis		**9'108'000**		**10'992'000**		**-1'884'000**

>= Globalkredit

Im Weitern sind noch Investitionen ins Finanzvermögen von CHF 2 Mio. geplant (Sanierung und Neubau Oberwil, Abbruch Isaak-Scheune).

5. Aufgaben- und Finanzplan 2023 – 2026

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sind der politische Leistungsauftrag pro Aufgabenbereich, Globalbudget, Bezug zum Legislaturprogramm, Massnahmen und Projekte, Messgrössen, Entwicklung der Finanzen und Erläuterungen zu den Finanzen enthalten. Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein rollendes Arbeitsinstrument und dient dem Gemeinderat dazu, in den Finanzplanjahren die jeweiligen Auswirkungen von Beschlüssen auf die finanzielle Entwicklung aufzuzeigen.

Der jährlich rollend zu erarbeitende Finanzplan zeigt jeweils auf, wohin sich die finanzielle Entwicklung bewegt. Es ist deshalb sehr wichtig, dass alle vorhandenen Informationen in den Finanzplan aufgenommen werden können, um deren Auswirkungen frühzeitig aufzuzeigen. Aufgrund dieser Aufarbeitung kann danach die politische Diskussion mit Prioritätenfestlegung geführt werden.

5.1 Plangrössen

5.1.1 Budgetempfehlungen 2023 des Kantons Luzern (Stand 7. Juli 2022)

	2023	***2024***	***2025***	***2026***
Personalaufwand (budgetwirksam)	1.50%	1.00%	1.00%	1.00%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Gebühren/Entgelte	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerentwicklung natürliche Personen	3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Steuerentwicklung juristische Personen	5.00%	5.00%	5.00%	5.00%

5.1.2 Plangrössen Gemeinde Root

	Budget 2022	***Budget 2023***	***2024***	***Finanzplanjahre 2025***	***2026***
Einflussfaktoren / Plangrössen					
Ø Veränderung Personalaufwand (30)	1.16%	3.00%	1.50%	1.50%	1.50%
Ø Teuerung Sach- / Betriebsaufwand (31)	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Transferleistungen (36/46)	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung Entgelte (42)	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Ø Veränderung übriger Aufwand/Ertrag	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Steuerfuss	1.60	1.50	1.50	1.50	1.50
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr	5'440	5'549	5'660	5'773	5'888
Wachstum der Ø Steuerkraft nat. Personen	2.50%	3.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Wachstum der Ø Steuerkraft jur. Personen	5.0%		5.00%	5.00%	5.00%
Zinssätze für Neukredite	1.00%	1.00%	2.00%	2.00%	2.00%

5.1.3 Wachstumsprognosen

Bevölkerung	***2022***	***2023***	***2024***	***2025***	***2026***	***2027***	***Total***
Neue Wohnungen (im Bau oder in Planung)		132	184	141	66	32	**555**
Neue Einwohner (Annahme 2 Personen pro neue Wohnung)		264	368	282	132	64	**1'110**
Plangrössen Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	
Zunahme der ständigen Bevölkerung pro Jahr (Grundlage jeweils Vorjahr)	54	109	111	113	115	118	**620**
In Prozent der Prognose aus Neuwohnungen		41%	30%	40%	87%	184%	**56%**

Quelle: Bauamt Root Juni 2022

In der obigen Berechnung sind nur Neubauwohnungen eingeflossen. Es entsteht auch ein Bevölkerungswachstum aufgrund von Geburten, Verdichtungen, Erneuerungen oder Ersatz von Altbauten.

5.2 Erfolgsrechnung (in 1'000 Franken)

5.2.1 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen

		Rechnung 2021	*Budget 2022*	*Budget 2023*	*Plan 2024*	*Plan 2025*	*Plan 2026*
30	Personalaufwand	12'046	12'819	13'599	14'073	14'450	14'918
31	Sachaufwand, übriger Betriebsaufwand	4'067	3'470	4'264	4'193	4'435	4'432
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'731	1'901	2'293	2'540	2'765	2'859
35	Einlagen in Fonds und SF	354	215	180	179	178	177
36	Transferaufwand	12'690	13'356	13'749	13'940	14'096	14'229
37	Durchlaufende Beträge	0	0	0	0	0	0
39	Interne Verrechnungen/Umlagen	7'037	8'039	10'145	10'145	10'145	10'145
Betrieblicher Aufwand		**37'926**	**39'799**	**44'230**	**45'070**	**46'068**	**46'760**
40	Fiskalertrag	21'615	19'152	21'758	22'758	23'869	25'035
41	Regalien und Konzessionen	401	274	208	212	216	220
42	Entgelte	3'066	2'586	2'526	2'526	2'526	2'526
43	Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und SF	2	0	189	185	173	178
46	Transferertrag	7'932	7'955	8'621	8'592	8'594	8'597
47	Durchlaufende Beträge	0	0	0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen/Umlagen	7'037	8'039	10'145	10'145	10'145	10'145
Betrieblicher Ertrag		**40'054**	**38'006**	**43'448**	**44'418**	**45'522**	**46'702**
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		**-2'128**	**1'794**	**782**	**652**	**546**	**58**
34	Finanzaufwand	88	81	151	207	479	873
44	Finanzertrag	303	253	310	310	310	310
Finanzergebnis		**-215**	**-172**	**-159**	**-103**	**169**	**563**
Operatives Ergebnis		**-2'343**	**1'622**	**623**	**549**	**715**	**621**
38	Ausserordentlicher Aufwand	93	94	94	94	94	94
48	Ausserordentlicher Ertrag	755	755	755	755	755	755
Ausserordentliches Ergebnis		**-662**	**-661**	**-661**	**-661**	**-661**	**-661**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		**-3'005**	**961**	**-38**	**-112**	**53**	**-41**
Feuerwehr		-70	-6	172	185	173	178
Abwasserbeseitigung		-172	-136	-147	-146	-146	-146
Abfallbeseitigung		-76	-74	-33	-32	-32	-31
Ergebnisse Spezialfinanzierungen		**-318**	**-215**	**-7**	**6**	**-5**	**2**
Ergebnis inkl. Spezialfinanzierungen		**-3'323**	**746**	**-46**	**-106**	**48**	**-39**

5.2.2 Erfolgsrechnung nach Globalbudget (in 1'000 Franken)

Globalbudget		*Rechnung 2021*	*Budget 2022*	*Budget 2023*	*Plan 2024*	*Plan 2025*	*Plan 2026*
10	Geschäftsführung und Kanzleidienste	1'414	1'541	1'705	1'637	1'663	1'669
20	Finanzen und zentrale Dienste	-21'649	-19'631	-22'179	-22'714	-23'433	-24'197
30	Bau und Infrastruktur	2'504	2'700	3'341	3'353	3'399	3'467
40	Soziales und Gesundheit	7'950	8'910	9'137	9'247	9'369	9'494
50	Bildung	6'776	7'441	7'957	8'293	8'726	9'143
60	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	0	0	0	72	331	384
Gesamttotal		**-3'005**	**961**	**-38**	**-111**	**54**	**-40**

5.3 Investitionsrechnung (in 1'000 Franken)

5.3.1 Investitionen nach Sachgruppen

Sachgruppe		*Rechnung 2021*	*Budget 2022*	*Budget 2023*	*Plan 2024*	*Plan 2025*	*Plan 2026*
50	**Sachanlagen**	**3'896**	**11'042**	**9'623**	**7'603**	**15'822**	**11'301**
500	Grundstücke	0	0	0			
501	Strassen / Verkehrswege	317	1'929	2'216			
502	Wasserbau	0	185	667			
503	Tiefbauten	342	100	560			
504	Hochbauten	2'977	8'236	5'855			
506	Mobilien	260	592	325			
56	**Eigene Investitionsbeiträge**	**102**	**0**	**0**	**381**	**306**	**69**
561	Kanton	57	0	0			
566	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	44	0	0			
5	**Investitionsausgaben**	**3'998**	**11'042**	**9'623**	**7'984**	**16'128**	**11'370**
61	**Rückerstattung Dritter**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
612	Wasserbauten	0	0	0			
63	**Investitionsbeiträge für eigene Rechnung**	**387**	**50**	**515**	**0**	**14**	**35**
632	Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0	0	165			
637	Private Haushalte	5	0	300			
639	Anschlussgebühren	383	50	50			
6	**Investitionseinnahmen**	**387**	**50**	**515**	**0**	**14**	**35**
Nettoinvestitionen (5 - 6)		**3'611**	**10'992**	**9'108**	**7'984**	**16'114**	**11'335**

5.3.2 Investitionen nach Aufgabenbereich netto (in 1'000 Franken)

Globalbudget		*Rechnung 2021*	*Budget 2022*	*Budget 2023*	*Plan 2024*	*Plan 2025*	*Plan 2026*
10	Geschäftsführung und Kanzleidienste	0	0	500	0	0	0
20	Finanzen und zentrale Dienste	141	1'867	-160	150	276	65
30	Bau und Infrastruktur	432	2'258	2'668	1'454	1'638	550
40	Soziales und Gesundheit	0	0	0	0	0	0
50	Bildung	156	492	160	50	50	50
60	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	2'881	6'375	5'940	6'330	14'150	10'670
Nettoinvestitionen inkl. Spezialfinanzierungen		**3'611**	**10'992**	**9'108**	**7'984**	**16'114**	**11'335**
davon Spezialfinanzierungen		40	50	50	50	50	50
Nettoinvestitionen ohne Spezialfinanzierungen		**3'571**	**10'942**	**9'058**	**7'934**	**16'064**	**11'285**

Die obigen Zahlen sind Nettobetrachtungen und entsprechen nicht dem zu bewilligenden Globalbudgetkredit (Bruttoinvestitionsausgaben).

6. Finanzkennzahlen

Gemäss dem Gesetz über dem Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) ist die Gemeinde verpflichtet, die Entwicklung von ausgewählten Finanzkennzahlen darzustellen (§ 7). In der Verordnung zum Gesetz (FHGV) werden unter § 2 die Kennzahlen der Jahresrechnung und unter § 3 die Bandbreiten definiert. Wenn die Bandbreiten gemäss § 3 nicht eingehalten werden können, muss der Gemeinderat mögliche Massnahmen aufzeigen (§ 4 FHGV).

		R2021	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
a) Nettoverschuldungsquotient							
Formel	Nettoverschuldung x 100 / Fiskalertrag inkl. Ressourcenausgleich	-45%	7%	4%	32%	92%	126%
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inkl. Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.						
Vorschrift	Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 % nicht übersteigen.						
b) Selbstfinanzierungsgrad							
Formel	Selbstfinanzierung x 100 / Nettoinvestitionen	121%	4%	18%	24%	12%	19%
Aussage	Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung.						
Vorschrift	Der Selbstfinanzierungsgrad soll im Durchschnitt von Budgetjahr und drei Planjahre mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner > Fr. 1'500 beträgt.						
	Im Durchschnitt über 5 Jahre	98%	79%	48%	45%	22%	15%
c) Zinsbelastungsanteil							
Formel	Nettozinsaufwand x 100 / Mittlere Wohnbevölkerung	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.						
Vorschrift	Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 % nicht übersteigen.						
d) Nettoschuld pro Einwohner							
Formel	Nettoschuld / Fiskalertrag inkl. Ressourcenausgleich	-1'701	255	160	1'233	3'661	5'150
Aussage	Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde.						
Vorschrift	Die Nettoschuld pro Einwohner soll Fr. 2'500 nicht übersteigen.						
e) Nettoschuld ohne Selbstfinanzierungen pro Einwohner							
Formel	Nettoschuld / Mittlere Wohnbevölkerung	-301	1'861	1'731	2'768	5'163	6'620
Aussage	Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.						
Vorschrift	Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen soll Fr. 3'000 nicht übersteigen.						
f) Selbstfinanzierungsanteil							
Formel	Selbstfinanzierung x 100 / Konsolidierter Laufender Ertrag	13.06%	1.43%	4.68%	5.35%	5.38%	5.70%
Aussage	Bei steigendem Selbstfinanzierungsanteil nehmen die Möglichkeiten für die Verwirklichung von Investitionen zu.						
Vorschrift	Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner > Fr. 1'500 beträgt.						
g) Kapitaldienstanteil							
Formel	Kapitaldienst x 100 / Konsolidierter Laufender Ertrag	5.07%	6.27%	6.79%	7.19%	7.59%	7.60%
Aussage	Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.						
Vorschrift	Der Kapitaldienstanteil sollte 15 % nicht übersteigen.						
h) Bruttoverschuldungsanteil							
Formel	Bruttoverschuldung x 100 / Konsolidierter Laufender Ertrag	53%	93%	114%	149%	199%	230%
Aussage	Diese Kennzahl gibt Auskunft über die Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.						
Vorschrift	Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 % nicht übersteigen.						

Kommentar zu den Finanzkennzahlen

Sämtliche Finanzkennzahlen halten die Vorschriften der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) ein. Es sind keine Massnahmen notwendig.

7. Grafiken

Ergebnisse Erfolgsrechnung

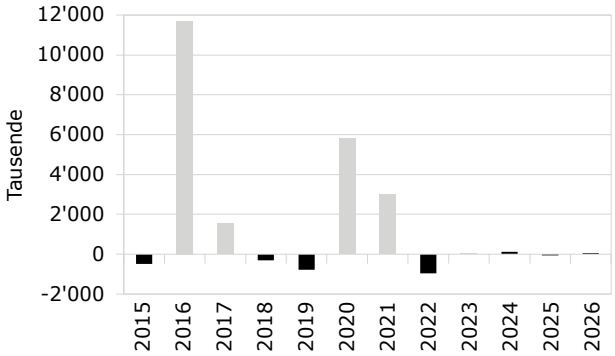

Selbstfinanzierung

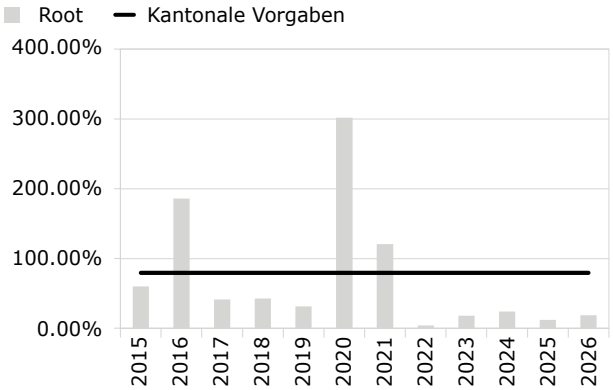

Entwicklung Eigenkapital

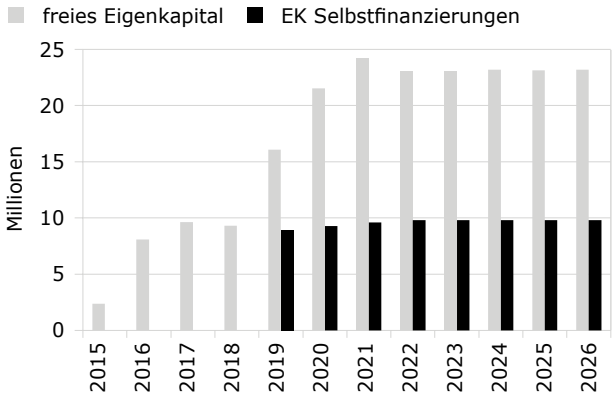

Vergleich Brutto-Aufwand mit Ertrag

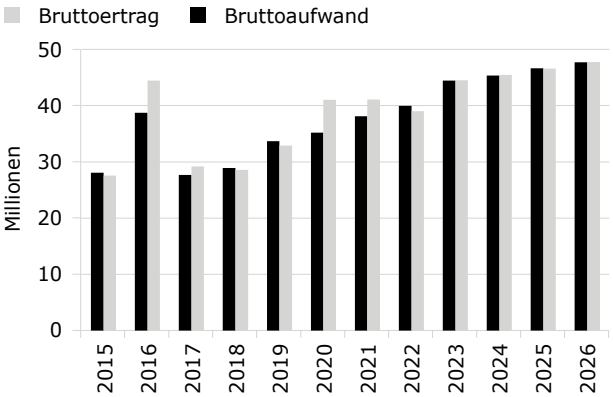

Veränderung der verzinslichen Schulden Langfristig

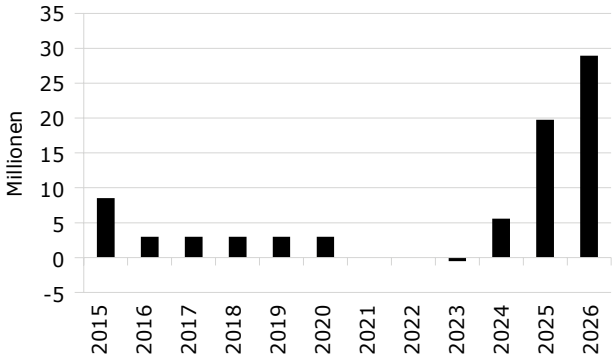

Nettoschuld pro Kopf

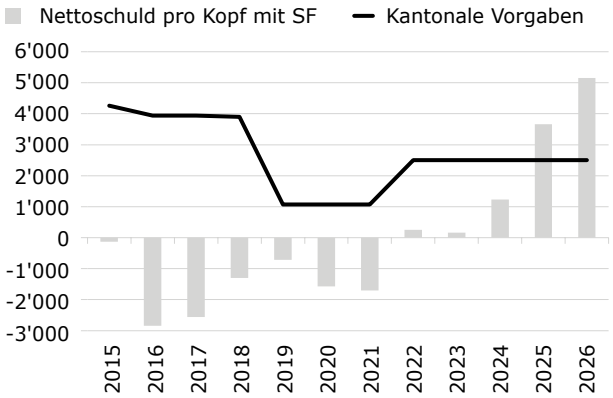

Wachstum Bevölkerung

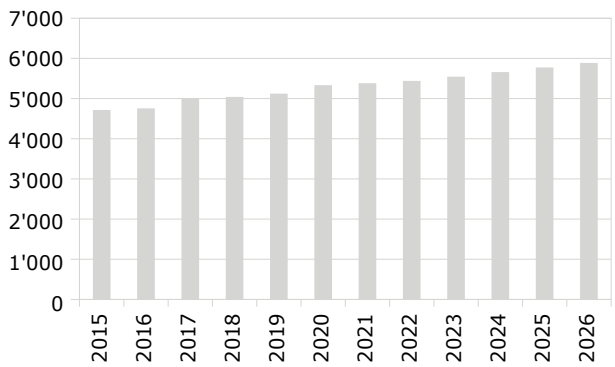

Investitionen

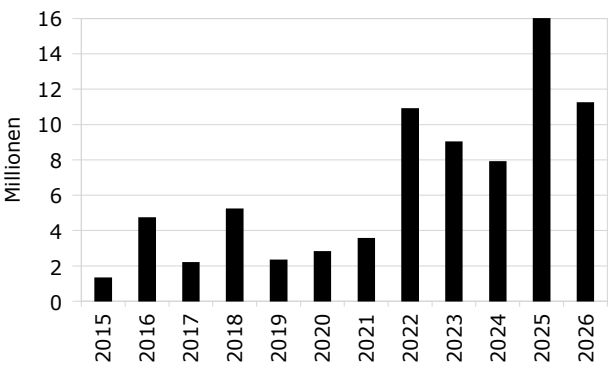

8. Aufgabenbereiche – politische Leistungsaufträge – Globalbudget

10 Geschäftsführung und Kanzleidienste

Leistungsauftrag
Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Der Gemeinderat ist für die politische und strategische Steuerung der Gemeinde zuständig. Die Geschäftsführung führt die Verwaltung operativ im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele sowie den finanziellen Rahmenbedingungen und setzt die Vorgaben und Beschlüsse des Gemeinderats um. Die Aufgaben basieren auf nationalen, kantonalen und kommunalen zivil- sowie verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Der Gemeinderat stellt zusammen mit der Verwaltung eine zeitgemässe und offene Kommunikation sicher. Die Tätigkeiten des Gemeinderats und der Verwaltung sollen ein qualitatives Wachstum der Gemeinde sowie eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur ermöglichen.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:
- Neuzuzügeranlass
- Medienarbeit
- Beiträge an politische Parteien
- Beitrag an Gebietsmanagement LuzernPlus
- Beitrag an Plattform Kooperation Rontal
- Ferienpass
- Beitrag an Ludothek Gisikon
- Wirtschaftsförderung / Repräsentationen

Bezug zum Legislaturprogramm
Nachhaltige Entwicklung der Gemeinde mit einem qualitativen Wachstum; stetiger Aufwertung des Dorfbildes; Erwerb von Liegenschaften zur Steuerung der Gemeindeentwicklung; attraktivere Gestaltung des Naherholungsgebiets; Digitalisierung von internen und externen Prozessen.

Lagebeurteilung
Mit dem Geschäftsführungsmodell kann die Gemeinde operativ kundennah und zielorientiert geführt werden. Der Umzug ins D4 Business Village ermöglicht eine noch effizientere Umsetzung der Dienstleistungsprozesse und eine engere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Abteilungen. Mit verschiedenen Reporting- und Controllinginstrumenten wird der Informationsfluss zwischen den Gremien sichergestellt sowie die korrekte Umsetzung der Aufträge dokumentiert und geprüft. Aufgrund der zahlreich laufenden Projekten und des Bevölkerungswachstums stossen die personellen Ressourcen an eine Grenze und müssen in einzelnen Abteilungen erhöht werden. Die Vorbereitung der Fusion mit der Gemeinde Honau wird auf der strategischen wie auch auf der operativen Seite zu einem einmaligen zusätzlichen Aufwand führen.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	*Zielgrösse*	*R2021*	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
Gesamtpensum Gemeinderat	Vollzeit	125	125	125	125	125	125	125
Gesamtpensum Mitarbeiter			3'169	3'183	3'518	3'550	3'600	3'600
Stellenplan Kanzlei	Vollzeit	390	370	370	390	390	390	390
Arbeitsplätze Lernende	Anzahl	3	3	3	3	3	3	3
Bürgerrechtswesen								
Behandelte Einbürgerungsgesuche	Anzahl	15	17	13	17	18	19	20

Statistische Grundlagen	Art	R2021	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026
Gemeinde-Mitarbeitende							
Neueintritte	Anzahl	5	5	2	2	2	2
Austritte	Anzahl	5	5	3	2	2	2
Kanzlei							
Ständige Wohnbevölkerung per 31.12 (CH & Ausländer)	Anzahl	5'386	5'440	5'549	5'660	5'773	5'888
Geburten	Anzahl	61	66	68	70	72	73
Todesfälle	Anzahl	40	40	43	45	46	48
Trauungen	Anzahl	49	48	50	52	54	54

Massnahmen und Projekte

Projekt		SF Start	SF Abschluss	Erfolgsrechnung Budget 2023	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2024	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2025	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2026	Investitionsrechnung Budget 2023	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2024	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2025	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2026	Kommentar
Nr	**Total**			**100**		**10**		**500**	**0**	**0**	**0**	
10.01	Neugestaltung Oberfeld (Pumptrack)	2023	2023					500				Erstellung
10.02	Landschaftspark Reuss, Detailplanung Rastplatz Perlenschachen und Studeschachen	2025	2025			10						allf. Themen aus Mitwirkung (27.06.), Detailplanung Rastplätze/Möblierung, Naturspiel
10.03	Landschaftspark Reuss, Finanzierung Massnahmen in Root	2028	2030									Mehraufwand, der nicht über Grundausstattung gelöst ist
10.04	Landschaftspark Reuss, Trägerschaft/ Unterhalt	2030	2033									in Erarbeitung, Finanzierung Unterhalt/Rancher etc., zusätzlicher Aufwand Werkdienst/ Honau
10.05	Betreibungsamt	2023	2024									Nachfolgeregelung resp. Organisation des Betreibungsamtes infolge Pensionierung des Leiters
10.06	Fusion mit Honau	2023	2025	100								Anteil Projektkosten

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw.	P 2024	P 2025	P 2026
30	Personalaufwand	944	980	1'046	7%	1'061	1'077	1'093
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	335	297	441	49%	341	341	341
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	51	51	51	0%	67	67	67
34	Finanzaufwand	91	0	0		0	0	0
35	Einlagen in Fonds + SF	744	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand	0	140	142	1%	142	152	142
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	0	837	1'063	27%	1'063	1'063	1'063
Aufwand		**2'165**	**2'304**	**2'742**	**19%**	**2'675**	**2'700**	**2'707**
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	-18	-16	0	-100%	0	0	0
42	Entgelte	-60	-63	-80	28%	-80	-80	-80
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0		0	0	0
45	Entnahmen Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
46	Transferertrag	-71	-61	-68	11%	-68	-68	-68
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-602	-624	-889	43%	-889	-889	-889
Ertrag		**-752**	**-764**	**-1'037**	**36%**	**-1'037**	**-1'037**	**-1'037**
Saldo Globalbudget		**1'414**	**1'541**	**1'705**	**164**	**1'637**	**1'663**	**1'669**

>= Beschluss Globalbudget

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Legislative und Exekutive	Aufwand	605	661	852	28.8%
	Ertrag	0	0	-46	
	Saldo	605	661	806	21.9%
Kanzleidienst (KST)	Aufwand	500	552	712	29.2%
	Ertrag	-500	-552	-712	29.2%
	Saldo	0	0	0	
Erbschaftswesen	Aufwand	29	33	45	36.7%
	Ertrag	-24	-24	-24	1.3%
	Saldo	5	9	21	130.9%
Einwohnerkontrolle	Aufwand	299	357	366	2.4%
	Ertrag	-22	-24	-40	66.7%
	Saldo	277	333	326	-2.3%
Zivilstandsamt	Aufwand	11	12	21	74.3%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	11	12	21	74.3%
Betreibungsamt	Aufwand	98	109	120	10.0%
	Ertrag	-8	-10	-12	27.8%
	Saldo	90	100	108	8.3%
Markt- und Gewerbewesen	Aufwand	1	1	0	-100.0%
	Ertrag	0	0	0	-100.0%
	Saldo	1	1	0	-100.0%
Bürgerrechtswesen	Aufwand	22	26	31	20.6%
	Ertrag	-10	-13	-13	4.0%
	Saldo	12	13	18	36.4%
Massenmedien	Aufwand	112	123	118	-4.5%
	Ertrag	0	0	-25	
	Saldo	112	123	93	-24.8%
Freizeit	Aufwand	179	195	174	-10.5%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	179	195	174	-10.5%
Bestattungswesen	Aufwand	301	224	265	18.3%
	Ertrag	-187	-142	-165	16.4%
	Saldo	114	82	100	21.6%
Tourismus	Aufwand	1	1	0	-100.0%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	1	1	0	-100.0%
Volkswirtschaft allgemein	Aufwand	6	10	38	292.5%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	6	10	38	292.5%

Investitionsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)	***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
Ausgaben	0	0	**500**	100%	**0**	**0**	**0**
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	500	100%	0	0	0

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Legislative und Exekutive
Für die Fusionsabklärungen mit der Gemeinde Honau wird eine externe Projektleitung mandatiert. Im Budget sind dazu CHF 100'000.00 vorgesehen. Der Gemeinderat betreibt eine aktive Wirtschaftsförderung. Bei möglichen Ansiedlungen ist ein schnelles Handeln erforderlich. Zu diesem Zweck werden pauschal CHF 25'000.00 budgetiert.

Kanzleidienste
Zur Sicherstellung der Stellvertretung des Gemeindeschreibers wird eine Sachbearbeiterstelle in eine Substitutenstelle umgewandelt.

20 Finanzen und zentrale Dienste

Leistungsauftrag
Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Der Finanzhaushalt ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen. Das Budget der Erfolgsrechnung ist so zu gestalten, dass sich im Durchschnitt mehrerer Jahre mindestens ausgeglichene Rechnungsabschlüsse ergeben. Aufwandüberschüsse über mehrere Jahre dürfen nur budgetiert werden, wenn ein angemessenes Eigenkapital bestehen bleibt. Die Feuerwehr ist zeitgemäss organisiert und gut ausgebildet, sodass sie einen umfassenden Schutz bei Bränden, Elementarereignissen und anderen Gefährdungen im öffentlichen Raum gewährleisten kann. Zum Schutz sowie zur Betreuung und Unterstützung der Bevölkerung in Notsituationen kann die Gemeinde die regionale Zivilschutzorganisation beiziehen. Die Infrastruktur für Sport und Freizeit ist durch gezielte bauliche und betriebliche Massnahmen langfristig nutzbar zu halten und gegebenenfalls sinnvoll zu ergänzen.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:
- Schneesportlager

Bezug zum Legislaturprogramm
Unter Beachtung des Eigenkapitaldeckungsgrads möglichst ausgeglichene Ergebnisse der Erfolgsrechnung erzielen; für einen stabilen Finanzhaushalt Risiken und Einflüsse rechtzeitig erkennen und Massnahmen ergreifen; das Infrastruktur- und Leistungsangebot mit einer attraktiven Steuerbelastung erbringen.

Lagebeurteilung
In den nächsten Jahren wird von den Gemeinden eine starke Digitalisierung erwartet (kantonales Serviceportal). Für das Jahr 2023 werden auch einige interne Projekte umgesetzt und für die Bevölkerung soll es möglich werden, ihre wiederkehrenden Rechnungen wie Wasser, Abwasser, Abfall, Hundesteuer elektronisch zu erhalten (eBill). Eine funktionierende IT-Infrastruktur ist für die Gemeinde überlebenswichtig. Die Steuererträge bei den Natürlichen Personen sind weiterhin stabil. Auch bei den Juristischen Personen ist ein sehr erfreulicher positiver Trend zu verzeichnen. Infolge grosser Bautätigkeit im Bereich von Eigentum wird bei den Sondersteuern (Handänderungen/Grundstückgewinne) kein Rückgang erwartet.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	*Zielgrösse*	*R2021*	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
Stellenplan	Vollzeit			487	470	470	470	470
Ø Zinssatz Fremdkapital	Prozent		2.00%	0.00%	1.00%	2.00%	2.00%	2.00%
ICT-Gesamt-Arbeitsplätze	Anzahl	35	27	28	30	30	30	30
Steuern								
Veranlagungen Gemeinde	Anzahl		3'064	3'200	3'300	3'400	3'500	3'600
Veranlagungen Gemeinde	Stand		83%	85%	90%	90%	90%	90%
Inkasso								
Mahnungen	Anzahl		1'397	1'450	1'500	1'550	1'550	1'550
Ratenzahlungsabkommen	Anzahl		668	650	650	700	700	700
Betreibungen	Anzahl		185	190	200	200	200	200

Statistische Grundlagen	Art	*R2021*	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
Sondersteuern							
Grundstückgewinnsteuern	Anzahl	76	70	65	65	50	50
Handänderungssteuern	Anzahl	87	80	100	100	75	75
Finanzausgleich							
Ressourcenindex	Prozent	98%	102%	104%	115%	118%	120%
Index Sozialhilfe	Prozent	109%	108%	107%	107%	107%	107%
Index Hochbetagte	Prozent	60%	60%	60%	60%	60%	60%
Index Schülerintensität	Prozent	114%	114%	114%	114%	114%	114%
Index Bebauungsdichte	Prozent	141%	142%	143%	144%	145%	145%
Index Arbeitsplatzdichte	Prozent	151%	152%	153%	153%	155%	155%

Massnahmen und Projekte

Projekt		SF Start	Abschluss	*Erfolgsrechnung*				*Investitionsrechnung*				*Kommentar*
				Budget	*Finanzplanjahre*			*Budget*	*Finanzplanjahre*			
				2023	*2024*	*2025*	*2026*	*2023*	*2024*	*2025*	*2026*	
Nr	**Total**			**110**	**205**	**245**	**205**	**-160**	**150**	**276**	**65**	
20.01	Gemeindeverwaltung; Umzug ins D4	2021	2022	50	170	170	170					Mietkosten D4
20.02	Abstimmungen	2022	offen	6	6	6	6					Portoübernahme bei brieflicher Stimmabgabe
20.03	Elektronische Langzeit-archivierung	2022	offen	8	8	8	8					Prüfung und Umsetzung
20.04	Website Gemeinde	2022	2024	1	1	1	1					Unterhalt
20.05	IT Verwaltung	2023	2024						150			Ersatz Serverinfrastruktur
20.06	IT Verwaltung	2022	2024	30	20	20	20					Anpassungen D4 und Erweiterungen
20.07	Regionale Feuerwehr	2023	2023					140				Neuanschaffung 100 Brandschutzkleider
20.08	Regionale Feuerwehr	2025	2025			40						Ersatzbeschaffung Helme
20.09	Regionale Feuerwehr	2025	2025							40		Ersatz Atemschutzgeräte
20.10	Regionale Feuerwehr	2025	2025							-14		Beitrag GVL an Ersatz Atemschutzgeräte
20.11	Regionale Feuerwehr	2026	2026								100	Ersatzbeschaffung Personentransporter
20.12	Regionale Feuerwehr	2030	2030								-35	Beitrag GVL an Materialtrans-porter
20.13	Regionale Feuerwehr	2028	2028									Ersatzbeschaffung Verkehrsdienstfahrzeug
20.14	Regionale Feuerwehr	2028	2028									Beitrag GVL an Materialtrans-porter
20.15	Regionale Feuerwehr	2030	2030									Ersatzbeschaffung Schlauchverleger
20.16	Regionale Feuerwehr	2030	2030									Beitrag GVL an Schlauchverleger
20.17	W&F-Gebäude; Feuerwehr	2023	2023					-300				Beitrag GVL an neues Feuerwehrgebäude
20.18	Fitnesspark Oberfeld	2024	2025							250		Erstellung
20.19	Sozialamt	2023	2023	15								Umsetzung Digitalisierung
20.20	Sportanlage Unterallmend	2026	2028									Werterhaltung/Sanierung Hauptspielfeld 1

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)		***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
30	Personalaufwand	0	977	952	-3%	966	981	995
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	949	759	892	17%	987	1'027	987
33	Abschreibungen Verwaltungsver- mögen	615	131	284		294	332	343
34	Finanzaufwand	107	0	5		61	333	727
35	Einlagen in Fonds + SF	6	6	0	-100%	0	0	0
36	Transferaufwand	70	788	1'020	29%	1'107	1'137	1'162
38	Ausserordentlicher Aufwand	1'276	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	993	1'123	1'436	28%	1'436	1'436	1'436
Aufwand		**4'016**	**3'784**	**4'589**	**21%**	**4'852**	**5'246**	**5'651**
40	Fiskalertrag	0	-19'152	-21'758	14%	-22'758	-23'869	-25'035
41	Regalien und Konzessionen	-21'615	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-583	-493	-523	6%	-523	-523	-523
43	Verschiedene Erträge	-72	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	-2	-83	-79	-5%	-79	-79	-79
45	Entnahmen Fonds + SF	-724	0	-172		0	0	0
46	Transferertrag	-755	-649	-745	15%	-715	-717	-720
48	Ausserordentlicher Ertrag	-1'914	-755	-755	0%	-755	-755	-755
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	0	-2'283	-2'737	20%	-2'737	-2'737	-2'737
Ertrag		**-25'665**	**-23'415**	**-26'768**	**14%**	**-27'566**	**-28'679**	**-29'848**
Saldo Globalbudget		**-21'649**	**-19'631**	**-22'179**	**-2'548**	**-22'714**	**-23'433**	**-24'197**

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Finanzabteilung (KST)	Aufwand	398	438	451	3.1%
	Ertrag	-398	-438	-451	3.1%
	Saldo	0	0	0	
Steueramt (KST)	Aufwand	401	400	474	18.4%
	Ertrag	-401	-400	-474	18.4%
	Saldo	0	0	0	
Allg. Administration	Aufwand	230	369	427	15.6%
Verwaltung (KST)	Ertrag	-230	-369	-427	15.6%
	Saldo	0	0	0	
Feuerwehr (SF)	Aufwand	742	740	1'212	63.9%
	Ertrag	-742	-740	-1'212	63.9%
	Saldo	0	0	0	
Militär und Zivilschutz	Aufwand	60	63	65	1.9%
	Ertrag	-5	-4	-3	-29.3%
	Saldo	55	59	62	4.1%
Sport	Aufwand	395	437	553	26.5%
	Ertrag	-7	-7	-7	0.0%
	Saldo	388	431	547	26.9%
Ordentliche Steuern	Aufwand	472	521	388	-25.6%
	Ertrag	-19'117	-18'607	-21'095	13.4%
	Saldo	-18'645	-18'086	-20'707	14.5%
Sondersteuern	Aufwand	73	97	45	-54.2%
	Ertrag	-2'611	-625	-743	18.9%
	Saldo	-2'539	-528	-698	32.3%
Finanzausgleich	Aufwand	1'165	642	892	38.9%
	Ertrag	-446	-453	-484	6.9%
	Saldo	718	190	409	115.3%
Zinsen aus FIBU	Aufwand	80	76	83	9.4%
	Ertrag	-952	-1'018	-1'118	9.8%
	Saldo	-872	-942	-1'035	9.9%
Auflösung Aufwertungsreserven	Aufwand	0	0	0	
Finanzvermögen	Ertrag	-755	-755	-755	0.0%
	Saldo	-755	-755	-755	0.0%

Investitionsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)	***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
Ausgaben	146	1'867	**140**	506%	**150**	**290**	**100**
Einnahmen	-5	0	-300	100%	0	-14	-35
Nettoinvestitionen	141	1'867	-160	1'267%	150	276	65

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Allgemeine Administration / Verwaltung
Bei der Informatik fallen für neue Digitalisierungsprojekte Kosten an. Auch in den zukünftigen Jahren werden noch weitere Digitalisierungskosten anfallen. Die neuen Projekte sollen den Kontakt der Bevölkerung mit der Verwaltung vereinfachen (kantonales Service-Portal).

Gemeindesteuern
Trotz Steuerfusssenkung auf 1.50 Einheiten (VJ 1.60 Einheiten) wird ein Steuerzuwachs von rund CHF 2.5 Mio. erwartet. Der budgetierte Mehrertrag erfolgt auf der Basis des mutmasslichen Steuerertrages 2022.

Finanzausgleich
Dank den sehr guten Ergebnissen in den letzten Jahren wird die Gemeinde Root einen höheren Beitrag an den horizontalen Finanzausgleich bezahlen müssen.

30 Bau und Infrastruktur

Leistungsauftrag
Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Mittels kommunaler Planungen und einer klaren Strategie soll die Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort weiter gesteigert werden. Die Gemeinde berät und begleitet Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bei ihren Planungen und sichert die gewünschte Qualität im Verfahren. Ziel ist ein qualitatives Dorfbild mit Nutzungen, welche Root als Lebensraum attraktiv machen. Es wird Wert auf eine biodiverse Freiraumgestaltung gelegt. Die kommunale Infrastruktur wird nachhaltig unterhalten und wo nötig ausgebaut. Das Gesamtverkehrskonzept Rontal legt die Grundlage für eine verträgliche Gestaltung des Verkehrs und überträgt den Gemeinden die weitere Bearbeitung diverser Mobilitätsthemen.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:
- Mobilitätsmanagement Schule und Gemeinde
- Nextbike Veloverleihsystem
- Abgabe von Tageskarten SBB
- Planung Landschaftspark Reuss
- Sanierung alte Kaplanei Oberwil mit Neubau 3 MFH
- Projekt Mehr Grün für Root (Bäume, Stauden, Wiesen)

Bezug zum Legislaturprogramm
Aufrechterhaltung des guten Gemeindestrassennetzes mit Ausbau der Oberfeldstrasse und weiteren Planungen; Ausbau des Fusswegnetzes; Umsetzung von Massnahmen aus dem Gesamtverkehrskonzept Rontal (z.B. Ausbau öV, Velobahn und Hangweg); Begleitung der Planungen Reuss und Ron; Attraktivierung der Naherholung; Unterhalt und Ausbau des Entwässerungsnetzes; Weiterführung Vernetzungsprojekt; Begleitung und Beratung privater Bauprojekte durch die Kommission Raumplanung, Umwelt und Verkehr sowie Fachleute.

Lagebeurteilung
Der Arbeitsanfall ist aufgrund der vielen privaten und öffentlichen Projekte gross. Das Bauamt wird durch externe Dienstleister und eine interne Stellenaufstockung unterstützt. Die Aufgabenverteilung in der Abteilung Bau und Infrastruktur wird dabei neu organisiert. Die Infrastruktur ist in einem guten Zustand. Aufgrund von Masterplanungen werden die Unterhaltsarbeiten terminiert und wo notwendig Sanierungs- und Ausbauprojekte angegangen. Mittels strategischer Planungsinstrumente (Leitbilder, Konzepte usw.) sowie der aktiven Zusammenarbeit mit Privaten und dem Kanton werden Rahmenbedingungen für eine qualitative Ortsentwicklung geschaffen.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	*Zielgrösse*	*R2021*	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
Stellenplan	Vollzeit	660	660	660	660	660	660	660
Bauwesen, vereinfachtes Verfahren; Bearbeitungsfristen	Prozent	80% in 25 Arbeitstage	98%	80%	80%	80%	80%	80%
Bauwesen, ordentliches Verfahren; Bearbeitungsfristen		80% in 40 Arbeitstage	87%	80%	80%	80%	80%	80%

Statistische Grundlagen	Art	*R2021*	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
Erteilte Baubewilligungen	Anzahl	66	75	65	65	65	65
Einsprachen	Anzahl	10	20	15	10	10	10

Massnahmen und Projekte

Projekt		SF Start	SF Abschluss	Erfolgsrechnung Budget 2023	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2024	2025	2026	Investitionsrechnung Budget 2023	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2024	2025	2026	Kommentar
Nr	**Total**			**234**	**141**	**136**	**148**	**2'668**	**1'454**	**1'638**	**550**	
30.01	Velobahn Rontal	2022	2026					14	381	306	69	Gleisweg Planung und Umsetzung
30.02	Velobahn Rontal	2026	2026								-184	Beitrag Bund
30.03	Velobahn, Unterführung Oberdorf	2022	2024						130			Baukosten, läuft nicht über Gesamtprojekt
30.04	Velobahn, Unterführung Oberdorf	2026	2026								-36	Beitrag Bund
30.05	Velobahn, Kreuzung Perlenstrasse/Ronweg/ Werkstrasse	2022	2025	10					100			Planung und Umsetzung
30.06	Velo Rontaler Dorfroute, Fluhgarte	2023	2024					15	125			Planung und Ausbau auf 3.5 m, in Aggloprogramm 4G 2024-2027
30.07	Velo Rontaler Dorfroute, Dorfheimweg-Kirchheimweg	2025	2027				15					Planung und Ausbau auf 3.5 m, koordiniert mit Bauprojekt
30.08	Veloverleihsystem Nextbike	2020	offen	26	26	26	26					27 SMARTbike
30.09	Dorf-/Perlenstrasse	2022	2023					370				Erneuerung Oberbau
30.10	Perlenstrasse	2027	2028									Brückenunterhalt
30.11	Oberfeldstrasse, von Götzentalstrasse bis Wiesstrasse	2022	2023					550				Sanierung Deckbelag, Velo- und Fussgängerstreifen, Bäume
30.12	Oberfeldstrasse, Einmünder K17 bis SH Oberfeld	2019	2023					850				Koordiniert mit Sanierung K17 bis Ronmatt
30.13	Schulstrasse	2023	2023	20								Prüfung Begegnungszone
30.14	D4-Strasse	2022	2023					140				Deckbelag, Betonsanierung
30.15	Wiesstrasse, ab Wiesbachweg bis Wiesterrasse	2022	2023									Neubau / Verlängerung Trottoir
30.16	Oberwil, Erschliessung Grst. Gemeinde	2023	2024						100			Variantenentscheid offen, je nach dem verändert sich Betrag
30.17	Privatstrassen	2023	offen	60	60	60	60		280	280	280	baulicher Unterhalt
30.18	Oberdorfstrasse	2023	2023					156				Sanierung unter Vorbehalt Strassenreglementsänderung
30.19	Werkstrasse	2023	2023					121				Sanierung unter Vorbehalt Strassenreglementsänderung
30.20	K17 Tempo 30	2024	2025	10								Begleitende Massnahmen Gemeindestrassen/Querungen
30.21	Fussweg Wilmisberg - Höhenweg	2023	2024							15	116	Planung und Umsetzung
30.22	Fussweg Wilmisberg-Bahnhof	2024	2025						13	90		Planung und Umsetzung
30.23	Fussweg Bahnhof-Reuss	2024	2026						45	255		Planung und Umsetzung, Aggloprogramm 4G 2024-2027

Projekt		SF	Start	Abschluss	Erfolgsrechnung Budget 2023	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2024	2025	2026	Investitionsrechnung Budget 2023	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2024	2025	2026	Kommentar
Nr	**Total**				**234**	**141**	**136**	**148**	**2'668**	**1'454**	**1'638**	**550**	
30.24	Fussweg Chilematt-Fluhmatt		2025	2026							25	255	Planung und Umsetzung, Aggloprogramm 4G 2024-2027
30.25	Fussweg Bünten-Giebelstrasse		2024	2025						10	50		Offerte EBWSB
30.26	Mobilitätsmanagement		2020	offen	30	30	30	30					Anreizsystem
30.27	Bushaltestellen Linie 22, Ausbau prov. zu def. Haltestellen, BehiG		2024	2025						20	400		Geretsmatt und Holzplatz/ Renergia Richtung Root inkl. Fussweg zu Renergia, evtl. Perlenstrasse
30.28	Bus Linie 1 bis Root		2025	offen									öV-Beitragsanstieg
30.29	Kanalisations-leitungen	s	laufend	offen					100	100	100	100	Sanierungen
30.30	Hochwasserentlas-tung/Siedlungsent-wässerung		2027	offen									Zukunftsprojekt
30.31	Kanalisations-anschlussgebühren	s	laufend	offen					-50	-50	-50	-50	Anschlussgebühreneinnahmen
30.32	Hochwasserschutz Ron		2022	2025					167	200	167		Wasserbauprojekt Kanton, Sonderbauwerke Brücken
30.33	Hochwasserschutz Geissbach; Wilmisberg-Schulstrasse		2022	2023					300				Ausführung:262'000, davon 37% z.L. Kanton,+ Inliner-Sanierung 75'000
30.34	Hochwasserschutz Geissbach; Wilmisberg-Schulstrasse		2022	2023					-115				Kantonsbeitrag an Sanierung
30.35	Hochwasserschutz; Masterplanung aufgrund Gefahrenkarte		2022	2023					100				Umsetzung
30.36	Hochwasserschutz; Masterplanung aufgrund Gefahrenkarte		2022	2023					-50				Beitrag Kanton
30.37	Landschaftspark Reuss		2030	2033									Zukunftsprojekt
30.38	Parkplatzreglement		2023	2023	21								Erarbeitung
30.39	Mehr Grün für Root		2023	2026	30	15	15	15					Konzept und Ausführung, Bäume, Stauden, Wiesen
30.40	Energieplanung		2023	2026	27	10	5	2					Massnahmen und Planungen
30.41	Oberwil, Sanierung Kaplanei		2021	2026					B450	B1500	B1050	B520	Restaurierung Kaplanei
30.42	Oberwil, Neubauten 3 MFH		2021	2026					B1500	B6000	B4500	B4395	Neubauprojekt
30.43	Isaak Scheune Abbruch		2023	2023					B50				Rückbau
30.44	Liegenschaft Salzlädeli, Sanierung		2027	2028									Sanierung

Positionen 30.41 bis 30.43 sind geplante Investitionen ins Finanzvermögen und sind hier nur informativ aufgeführt. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt direkt über die Bilanz.

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)		***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
30	Personalaufwand	524	547	683	25%	693	703	714
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	1'334	844	1'026	22%	933	928	940
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	398	445	561	26%	644	689	741
34	Finanzaufwand	82	81	146	81%	146	146	146
35	Einlagen in Fonds + SF	283	209	180	-14%	179	178	177
36	Transferaufwand	1'743	1'798	1'827	2%	1'827	1'827	1'827
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	727	1'047	1'641	57%	1'641	1'641	1'641
Aufwand		**5'091**	**4'971**	**6'063**	**22%**	**6'062**	**6'112**	**6'185**
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	-383	-258	-208	-19%	-212	-216	-220
42	Entgelte	-1'407	-1'266	-1'277	1%	-1'277	-1'277	-1'277
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	-167	-111	-158	43%	-158	-158	-158
45	Entnahmen Fonds + SF	0	0	-17		0	0	0
46	Transferertrag	-326	-103	-85	-17%	-85	-85	-85
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-303	-534	-977	83%	-977	-977	-977
Ertrag		**-2'587**	**-2'271**	**-2'722**	**20%**	**-2'709**	**-2'713**	**-2'718**
Saldo Globalbudget		**2'504**	**2'700**	**3'341**	**642**	**3'353**	**3'399**	**3'467**

>= Beschluss Globalbudget

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Grundbuch / Vermessung / Kataster	Aufwand	6	7	6	-17.1%
	Ertrag	0	0	0	0.0%
	Saldo	6	7	6	-17.8%
Öffentlicher Verkehr	Aufwand	952	1'026	1'005	-2.0%
	Ertrag	-31	-28	-28	0.0%
	Saldo	921	998	977	-2.1%
Strassenwesen	Aufwand	1'021	1'017	1'340	31.9%
	Ertrag	-61	-5	-4	-19.2%
	Saldo	961	1'011	1'336	32.1%
Werkdienst (KST)	Aufwand	211	234	498	112.4%
	Ertrag	-211	-234	-498	112.4%
	Saldo	0	0	0	
Wasserversorgung	Aufwand	15	15	15	-0.7%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	15	15	15	-0.7%
Abwasserbeseitigung (SF)	Aufwand	960	969	972	0.3%
	Ertrag	-960	-969	-972	0.3%
	Saldo	0	0	0	
Abfallwirtschaft (SF)	Aufwand	241	241	242	0.5%
	Ertrag	-241	-241	-242	0.5%
	Saldo	0	0	0	
Tierkörpersammelstelle	Aufwand	44	48	31	-35.1%
	Ertrag	-44	-48	-31	-35.1%
	Saldo	0	0	0	
Gewässer	Aufwand	684	303	305	0.6%
	Ertrag	-67	0	0	
	Saldo	616	303	305	0.6%
Umwelt- und Naturschutz	Aufwand	71	74	93	26.8%
	Ertrag	-50	-53	-51	-4.0%
	Saldo	20	21	42	106.1%
Raumordnung	Aufwand	119	138	183	33.1%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	119	138	183	33.1%
Bauwesen	Aufwand	491	622	991	59.3%
	Ertrag	-366	-320	-539	68.4%
	Saldo	126	302	452	49.6%

Landwirtschaft	Aufwand	16	15	15	0.0%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	16	15	15	0.0%
Forstwirtschaft	Aufwand	14	5	6	20.0%
	Ertrag	-1	0	0	
	Saldo	13	5	6	20.0%
Jagd / Fischerei	Aufwand	7	9	8	-14.4%
	Ertrag	-8	-8	-8	0.0%
	Saldo	-1	0	-1	-352.3%
Konzessionsgebühren	Aufwand	0	0	17	
	Ertrag	-376	-250	-217	-13.2%
	Saldo	-376	-250	-200	-20.0%
Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	238	248	336	35.4%
	Ertrag	-170	-114	-131	15.4%
	Saldo	68	134	205	52.2%

Investitionsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)	***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
Ausgaben	815	2'308	**2'883**	6%	**1'504**	**1'688**	**820**
Einnahmen	-383	-50	-215	77%	-50	-50	-270
Nettoinvestitionen	432	2'258	2'668	15%	1'454	1'638	550

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Öffentlicher Verkehr
Die Umsetzung des Mobilitätsmanagements für die Mitarbeitenden der Gemeinde und der Schule wird weitergeführt und ausgebaut. Die provisorische Buslinie 22 erhält zwei zusätzliche Haltestellen an der neuen Perlenstrasse und Geretsmatt. Aufgrund dieser zusätzlichen Haltestellenabfahrten erhöht sich der Beitrag an den Verkehrsverbund Luzern. Das Bushub-Projekt in Ebikon wurde aufgrund Beschwerden verhindert und muss neu erarbeitet werden. Der Gemeinderat setzt sich für die Verlängerung der Linie 1 bis Bahnhof Gisikon-Root ein.

Strassenwesen
Sofern die Gemeinde für den Unterhalt der Privatstrassen aufkommt, sind die Kosten für den allgemeinen Unterhalt sowie für die Sanierung der ersten beiden Privatstrassen budgetiert.

Konzessionsgebühren
An der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2009 genehmigten die Stimmberechtigten einen neuen Konzessionsvertrag mit der Centralschweizerischen Kraftwerke AG (CKW). Dieser Vertrag trat am 1. Januar 2010 in Kraft und dauert 25 Jahre. Wiederholt hat die CKW der Gemeinde vermittelt, dass dieser Vertrag dem übergeordneten Recht und einer gerichtlichen Prüfung Stand halte. Aufgrund von Gerichtsentscheiden in anderen Kantonen relativiert die CKW inzwischen ihre Einschätzung und empfiehlt der Gemeinde, den laufenden Vertrag durch einen neuen Vertrag zu ersetzen. Das neue Reglement über die Erhebung der Kozessionsgebühren wird den Stimmberechtigten am 14. Dezember 2022 zur Genehmigung unterbreitet. Mit dem neuen Reglement werden die mutmasslichen Konzessionsgebühren auf CHF 200'000.00 reduziert.

Liegenschaften Finanzvermögen
Das Projekt Oberwil besteht aus der Restaurierung der Kaplanei sowie dem Neubau von Wohnungen. Derzeit wird das Vorprojekt erarbeitet und 2023 ist die Erarbeitung des Gestaltungsplans und des Bauprojekts geplant.

40 Soziales und Gesundheit

Leistungsauftrag
Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Gemäss § 2 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Luzern unterstützt die Gemeinde Hilfsbedürftige mit persönlicher und wirtschaftlicher Sozialhilfe, Nothilfe sowie Alimentenhilfe. Die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird nach Art. 53 Ausländer und Integrationsgesetz, AIG, gefördert. Mit der Umsetzung der Frühen Förderung wird die Chancengleichheit der Kinder gemäss den Empfehlungen des Kantons angestrebt.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:
- Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen
- Hauswirtschaftliche Spitex-Leistungen
- Verein kirchliche Gassenarbeit
- Verschiedene Vereinsbeiträge
- Solidaritätsbeitrag an Pension Zihlmatt
- Verschiedene Leistungen an das Alter
- Jugendarbeit
- Beitrag an Regionale Familienberatung
- Diverse Beiträge an private Organisationen
- Vermittlungskosten SAH
- Frühe Förderung
- Budgetberatung
- Lohn-Rentenverwaltung

Bezug zum Legislaturprogramm
Reduktion der Fallzahlen im Sozialamt; zusätzliche Angebote (Raum, Platz, Aktivitäten) für Jugendliche; Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Weiterführung Frühe Förderung/Integration.

Lagebeurteilung
Das Angebot in den Bereichen Soziales und Gesundheit ist breit gefächert und gut ausgebaut. Die Anzahl Dossiers im Bereich wirtschaftliche Sozialhilfe bewegen sich auf einem erfreulich tiefen Niveau. Die Alimentenhilfe wird neu überkommunal in Ebikon angeboten. Im gesellschaftlichen Bereich organisiert und koordiniert die Gemeinde nach Möglichkeit die Weiterentwicklung der Frühen Förderung, Angebote für die Jugend und das Alter sowie Integrationsangebote.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	*Zielgrösse*	*R2021*	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
Stellenplan	Vollzeit		268	268	255	255	255	255
Sozialhilfequote	Prozent	2.30%	2.10%	2.30%	2.30%	2.30%	2.30%	2.30%
Frühe Förderung; Nutzung ElternApp	Anzahl	200	200	200	200	200	200	200
Betreuungsgutscheine	Anzahl Familien	50	55	47	50	50	50	50

Statistische Grundlagen	Art	*R2021*	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
Dossiers mit Leistungsbezug	Anzahl	65	70	70	70	70	70
Personen mit Leistungsbezug	Anzahl	110	125	125	125	125	125
Neue Dossiers mit WSH-Bezug	Anzahl	20	25	25	25	25	25

Statistische Grundlagen	Art	R2021	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026
Restfinanzierung Langzeitpflege stationär und ambulant							
Personen Kurz-und Langzeitpflege stationär Heim Root	Anzahl	44	45	45	45	50	50
Personen Kurz-und Langzeitpflege stationär Auswärtig	Anzahl	28	20	20	20	20	20
Personen ambulante Pflege über Spitex	Anzahl	51	55	55	60	60	65
Alimenteninkasso							
Fälle (Bevorschussung/ Inkasso Bevorschussung)	Anzahl	24	24	24	24	24	24

Massnahmen und Projekte

Projekt		SF Start	SF Abschluss	Erfolgsrechnung Budget 2023	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2024	2025	2026	Investitionsrechnung Budget 2023	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2024	2025	2026	Kommentar
Nr	**Total**			**5'611**	**5'715**	**5'831**	**5'950**	**0**	**0**	**0**	**0**	
40.01	Projekt «Alter»	2022	2025	10								Altersleitbild erarbeiten
40.02	Integration Freiwilligen-arbeit	2024	2025	5	5	5	5					Projektkosten
40.03	Wirtschaftl. Sozial Hilfe (WSH)	laufend	offen	900	918	934.4	955					Wachstum Bevölkerung
40.04	Ergänzungsleistungen (EL)	laufend	offen	2'700	2'756	2'812	2'870					Wachstum Bevölkerung
40.05	Prämienverbilligungen Krankenkasse (IPV)	laufend	offen	692	706	720.2	735					Wachstum Bevölkerung
40.06	SEG	laufend	offen	1'304	1'331	1'358	1'385					Wachstum Bevölkerung

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)		R 2021	B 2022	B 2023	Abw.	P 2024	P 2025	P 2026
30	Personalaufwand	353	371	392	6%	398	404	410
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	13	35	82	136%	82	82	82
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0		0	0	0
34	Finanzaufwand	0	0	0		0	0	0
35	Einlagen in Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand	8'017	8'949	9'046	1%	9'150	9'266	9'385
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	420	496	581	17%	581	581	581
Aufwand		**8'803**	**9'851**	**10'101**	**3%**	**10'211**	**10'333**	**10'457**
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-422	-501	-351	-30%	-351	-351	-351
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0		0	0	0
45	Entnahmen Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
46	Transferertrag	-121	-100	-164	64%	-164	-164	-164
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-311	-340	-449	32%	-449	-449	-449
Ertrag		**-854**	**-940**	**-964**	**2%**	**-964**	**-964**	**-964**
Saldo Globalbudget		**7'950**	**8'910**	**9'137**	**227**	**9'247**	**9'369**	**9'494**

>= Beschluss Globalbudget

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Vormundschaftswesen	Aufwand	421	509	496	-2.7%
	Ertrag	-19	0	0	
	Saldo	402	509	496	-2.7%
Alters- und Pflegeheime	Aufwand	1'035	1'073	1'102	2.6%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	1'035	1'073	1'102	2.6%
Spitex	Aufwand	383	517	403	-22.0%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	383	517	403	-22.0%
Gesundheitswesen allgemein	Aufwand	4	11	11	-1.9%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	4	11	11	-1.9%
Krankenversicherungen	Aufwand	597	628	700	11.5%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	597	628	700	11.5%
AHV	Aufwand	27	26	27	4.2%
	Ertrag	-10	-10	-10	1.0%
	Saldo	17	16	17	6.4%
Ergänzungsleistungen	Aufwand	2'616	2'745	2'887	5.2%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	2'616	2'745	2'887	5.2%
Altersbetreuung	Aufwand	4	17	28	67.1%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	4	17	28	67.1%
Familienausgleichskasse	Aufwand	21	24	24	0.9%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	21	24	24	0.9%
Alimentenbevorschussung / - inkasso	Aufwand	235	211	372	76.1%
	Ertrag	-78	-54	-104	93.3%
	Saldo	157	157	268	70.3%
Jugendbetreuung	Aufwand	79	102	109	6.5%
	Ertrag	-4	-9	0	-100.0%
	Saldo	75	93	109	16.9%
Allgemeine Fürsorge	Aufwand	375	442	467	5.5%
	Ertrag	-10	-1	-1	-37.5%
	Saldo	365	441	466	5.6%
Arbeitslosenfürsorge	Aufwand	25	20	20	-1.0%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	25	20	20	-1.0%
Gesetzliche Fürsorge	Aufwand	2'646	3'159	2'968	-6.0%
	Ertrag	-397	-500	-360	-28.0%
	Saldo	2'249	2'659	2'608	-1.9%
Sozialamt (KST)	Aufwand	336	367	489	33.4%
	Ertrag	-336	-367	-489	33.4%
	Saldo	0	0	0	

Investitionsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)	***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
Ausgaben	0	0	**0**		**0**	**0**	**0**
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	0	0	0		0	0	0

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Spitex
Aufgrund der aktuellen Kosten, die als Berechnungsgrundlage dienen, darf im Budgetjahr mit tieferen Kosten gerechnet werden.

Prämienverbilligungen / Ergänzungsleistungen
Die höher veranschlagten Kosten beruhen auf den Angaben der kantonalen Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DiSG).

Alimentenwesen
Das Alimentenwesen wurde per 1. Oktober 2022 an die Gemeinde Ebikon ausgelagert. Infolge Auslagerung und auch Fallzunahmen werden die Kosten zunehmen.

50 Bildung

Leistungsauftrag
Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse. Mit der Integration der Spielgruppe wird die frühe Sprachförderung gemäss § 55a des Gesetzes über die Volksschulbildung umgesetzt. Die Gemeinde setzt sich für ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot ein.

Neben den gesetzlichen Aufgaben werden folgende freiwillige Leistungen ausgeführt:
- Kulturpreis
- Kontrollrundgänge durch Sicherheitsdienst
- Bibliothek
- Spielgruppen
- Beitrag «Haus beim Brunnen»
- Kulturbeiträge an private Organisationen

Bezug zum Legislaturprogramm
Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Kindergarten sowie die Primar- und Sekundarschule aufgrund der wachsenden Schülerzahl; Modernisierung der Schulzimmer-Infrastruktur (Digitalisierung), die Lehrpersonen sind fit für die Digitalisierung; Umsetzung der DVS-Entwicklungsziele in den Bereichen frühe Sprachförderung und Tagesstrukturen mit ganzjähriger Betreuung; Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Sekundarschule und Gewerbe.

Lagebeurteilung
Lehrpersonenmangel, immer mehr Schüler, weniger Lehrer: Der erhöhte Bedarf an Lehrpersonen ist darauf zurückzuführen, dass gleichzeitig eine hohe Anzahl von Lehrpersonen in Pension geht und die Anzahl der Schülerinnen und Schüler steigt. Aktuell treten geburtenstarke Jahrgänge in den Kindergarten ein. Ziel: Attraktivität der Schule Root steigern, gute Rahmenbedingungen schaffen.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	Art	*Zielgrösse*	*R2021*	*B2022*	*B2023*	*P2024*	*P2025*	*P2026*
Volksschule								
Stellenplan Verwaltung	Vollzeit		157	157	210	210	210	210
Lehrpersonen/SL	Vollzeit		6'336	6'348	6'580	7'000	7'200	7'400
Ø KG-Klassengrösse	Anzahl Schüler	18.5	18.29	17.00	17.71	18.00	18.88	17.13
Ø PS-Klassengrösse	Anzahl Schüler	18.5	17.26	18.21	18.89	17.05	17.68	18.30
Ø Sek1-A+B-Klassengrösse	Anzahl Schüler	18.5	18.8	20.0	21.2	19.5	19.5	19.5
Ø Sek1-C-Klassengrösse	Anzahl Schüler	14.0	13.2	12.0	12.2	12.5	12.5	12.5
Anzahl Lernende Gesamt	Anzahl		634	658	687	692	740	778
Anzahl Lernende aus anderen Gemeinden	Anzahl		51	58	69			
Abteilungen/Klassen	Anzahl		38	38	38	42	43	44
KG-Klassen	Anzahl		7	7	7	8	8	8
PS-Klassen	Anzahl		19	19	19	21	22	23
Sek1 Klassen	Anzahl		12	12	12	12	13	14

Indikatoren	Art	Zielgrösse	R2021	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026
KG Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton 13'116	12'679	13'669	13'653	13'100	13'100	13'100
PS Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton 15'200	14'510	16'084	16'440	16'500	16'500	16'500
Sek1 Kosten pro Schüler	Franken	Ø Kanton 20'311	21'115	21'262	20'353	21'000	21'000	21'000
Schul- und familienergänzende Betreuung								
Kinder in TARO	Anzahl		113	128	138	145	160	160
Kostendeckungsgrad	Prozent	50%	49%	45%	46%	50%	50%	50%
Spielgruppen								
Sprachliche Frühförderung	Anzahl Kinder		19	24	25	25	25	25

Statistische Grundlagen	Art	R2021	B2022	B2023	P2024	P2025	P2026
Volksschule							
Lernende KG	Anzahl	128	119	124	144	151	137
Lernende PS	Anzahl	328	346	359	358	389	421
Lernende Sek1	Anzahl	178	193	204	200	207	220
3. Sek mit Anschlusslösung	Prozent	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Lernende Kantonsschule	Anzahl	27	22	26	25	25	25

Massnahmen und Projekte

Projekt		SF Start	SF Abschluss	Erfolgsrechnung Budget 2023	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2024	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2025	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2026	Investitionsrechnung Budget 2023	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2024	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2025	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2026	Kommentar
Nr	**Total**			**171**	**504**	**761**	**1'019**	**160**	**50**	**50**	**50**	
50.01	T-Workstations Lehrpersonen	2023	2023					80				Ersatz
50.02	Primarstufe	laufend	offen					80	50	50	50	Beschaffungen Tablets
50.03	Primarstufe	laufend	offen	18	18	18	18					Beschaffung Lehrmittel / Umsetzung Lehrplan 21
50.04	Sek1	laufend	offen	5	5	5	5					Beschaffung Lehrmittel / Umsetzung Lehrplan 21
50.05	Kindergarten	laufend	offen		63	150	150					SJ 2024/25 Aufstockung um einen Kindergarten
50.06	Primarschule	2022	offen	140	410	580	750					SJ 2023/24 Aufstockung um 2 Abteilungen ab SJ 2024/ 25 Aufstockung um 1 Abteilung pro Schuljahr
50.07	Sek1	2026	offen				88					SJ 2026/27 Aufstockung um 1 Abteilung
50.08	Projekt «Champions - Husi und Sport»	laufend	offen	8	8	8	8					niederschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche
50.09	PS-Dorf	2023	2024									Nachfolgeregelung infolge Pensionierung des Schulleiters

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)		***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
30	Personalaufwand	8'672	9'302	9'880	6%	10'298	10'619	11'030
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	779	915	972	6%	1'035	1'122	1'122
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	85	125	170	36%	210	223	235
34	Finanzaufwand	0	0	0		0	0	0
35	Einlagen in Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand	1'563	1'681	1'714	2%	1'714	1'714	1'714
38	Ausserordentlicher Aufwand	93	94	94	0%	94	94	94
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	3'688	4'071	4'843	19%	4'843	4'843	4'843
Aufwand		**14'880**	**16'187**	**17'673**	**9%**	**18'195**	**18'615**	**19'038**
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-254	-255	-284	11%	-284	-284	-284
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	0	0	0		0	0	0
45	Entnahmen Fonds + SF	0	0	0		-185	-173	-178
46	Transferertrag	-6'690	-7'042	-7'560	7%	-7'560	-7'560	-7'560
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-1'160	-1'450	-1'873	29%	-1'873	-1'873	-1'873
Ertrag		**-8'104**	**-8'747**	**-9'716**	**11%**	**-9'901**	**-9'889**	**-9'894**
Saldo Globalbudget		**6'776**	**7'441**	**7'957**	**516**	**8'293**	**8'726**	**9'143**

>= Beschluss Globalbudget

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Volkssschule allgemein (KST)	Aufwand	509	602	712	18.3%
	Ertrag	-509	-602	-712	18.3%
	Saldo	0	0	0	
Kindergarten	Aufwand	1'503	1'627	1'704	4.7%
	Ertrag	-924	-859	-945	10.0%
	Saldo	579	768	759	-1.2%
Primarstufe	Aufwand	5'015	5'564	5'936	6.7%
	Ertrag	-2'542	-2'803	-3'020	7.7%
	Saldo	2'473	2'761	2'917	5.6%
Sekundarstufe	Aufwand	4'063	4'382	4'471	2.1%
	Ertrag	-2'382	-2'667	-2'799	5.0%
	Saldo	1'681	1'714	1'672	-2.5%
Musikschule	Aufwand	280	272	276	1.3%
	Ertrag	0	0	0	
	Saldo	280	272	276	1.3%
Schulische Dienste	Aufwand	344	354	389	10.0%
	Ertrag	-72	-69	-76	10.9%
	Saldo	272	285	313	9.7%
Tagesstrukturen	Aufwand	811	896	995	11.0%
	Ertrag	-401	-405	-457	12.7%
	Saldo	410	491	538	9.6%
Schulleitung (KST)	Aufwand	704	789	1'163	47.5%
	Ertrag	-704	-789	-1'163	47.5%
	Saldo	0	0	0	
Bildungskommission (KST)	Aufwand	2	3	3	0.0%
	Ertrag	-2	-3	-3	0.0%
	Saldo	0	0	0	
Bibliothek	Aufwand	223	210	240	14.3%
	Ertrag	-127	-120	-136	13.9%
	Saldo	96	90	103	14.9%
Sonderschulung	Aufwand	990	1'015	1'232	21.4%
	Ertrag	-383	-374	-350	-6.3%
	Saldo	607	642	882	37.5%

Spielgruppe	Aufwand	94	99	115	16.9%
	Ertrag	-50	-50	-50	0.6%
	Saldo	44	49	65	33.5%
Schulgesundheitsdienst	Aufwand	35	37	34	-7.4%
	Ertrag	-3	-2	0	-100.0%
	Saldo	32	35	34	-2.2%
Kulturförderung	Aufwand	306	338	403	19.1%
	Ertrag	-7	-5	-5	0.0%
	Saldo	300	333	398	19.3%

Investitionsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)	***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
Ausgaben	156	492	**160**	-207%	**50**	**50**	**50**
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	156	492	160	-207%	50	50	50

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Primarstufe
Aufgrund der aktuellen Planung ist ab dem Schuljahr 2022/23 eine weitere Primarschulabteilung (20. Abteilung) zu führen. Die Kosten für fünf Monate sind im Budget enthalten.

Schulische Dienste
Gestützt auf die DVS-Richtlinien und die steigende Anzahl der Lernenden wird das Gesamtpensum der Schulsozialarbeit von 85 auf 90 Prozent erhöht.

Tagesstrukturen
An den beiden Standorten Dorf und Oberfeld ist die Belegung der einzelnen Elemente nochmals angestiegen. Entsprechend müssen die Pensen erhöht werden, um die Betreuung gemäss dem bestehenden Konzept sicherzustellen. Zudem wird die Ferienbetreuung während fünf Wochen pro Jahr für Lernende vom Kindergarten bis zur 6. Primarklasse angeboten.

60 Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Leistungsauftrag
Die Leistungsgruppen dieses Aufgabenbereichs sind nachfolgend unter dem Titel «Entwicklung der Finanzen» detailliert aufgeführt. Die für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Liegenschaften werden rechtzeitig und im notwendigen Umfang bereitgestellt. Aufgrund von Masterplanungen werden die Unterhaltsarbeiten terminiert und wo notwendig Sanierungs- und Ausbauprojekte angegangen. Beim Neubau und beim Unterhalt der Gebäude sind auf eine gute Energieeffizienz, die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsbestimmungen sowie die Folgekosten zu achten. Es dürfen nur für die Gesundheit unbedenkliche Produkte verwendet werden. Die Gemeinde hat diesbezüglich eine Vorbildfunktion einzunehmen.

Bezug zum Legislaturprogramm
Unterhalts- bzw. Erneuerungsstrategie für Liegenschaften festlegen; Bau des Werkhof- und Feuerwehrgebäudes; Durchführung einer Masterplanung sowie Planung und Bau der notwendigen Anlagen.

Lagebeurteilung
Die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen befinden sich allgemein in einem guten Zustand. Die vorhandenen Masterplanungen stellen sicher, dass der Unterhalt nicht vernachlässigt wird. Durch den Umzug des Werkdienstes in das neue Werkhof- und Feuerwehrgebäude im Dezember 2022 können die bisherigen Magazine umgenutzt werden. Im Schulbereich zeichnet sich ein zusätzlicher Raumbedarf ab. Für den Neubau einer Dreifachturnhalle und zusätzlichen Schul- und Fachzimmern wurde ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Im Jahr 2023 soll das Siegerprojekt weiterbearbeitet werden, so dass die Stimmberechtigten im Frühling 2024 über einen Baukredit abstimmen können. Zur Überbrückung wird das bestehende Gemeindehaus für zusätzlichen Schulraum umgenutzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Schulbetrieb jederzeit gewährleistet ist und der erforderliche Schulraum rechtzeitig zur Verfügung steht.

Messgrössen / Indikatoren

Indikatoren	**Art**	***Zielgrösse***	***R2021***	***B2022***	***B2023***	***P2024***	***P2025***	***P2026***
Stellenplan	Vollzeit	638	589	638	638	638	638	638

Statistische Grundlagen	**Art**	***R2021***	***B2022***	***B2023***	***P2024***	***P2025***	***P2026***
Gebäudeversicherungssumme	Mio.	61	61	68	81	100	115
Verwaltungsvermögen	Mio	55	56	61	67	80	91
Finanzvermögen	Mio.	6	5	7	14	20	24

Massnahmen und Projekte

Projekt		SF Start	Abschluss	***Erfolgsrechnung***				***Investitionsrechnung***				***Kommentar***
				Budget 2023	***Finanzplanjahre 2024***	***2025***	***2026***	***Budget 2023***	***Finanzplanjahre 2024***	***2025***	***2026***	
Nr	**Total**			**46**	**10**	**130**	**155**	**5'940**	**6'330**	**14'150**	**10'670**	
60.01	Schulanlagen Dorf		2022 2027					2'330	3'000	14'000	10'670	3-fach Turnhalle, Schulraum; Planung und Ausführung
60.02	Schulanlagen Dorf		2023 2025					150	230			Umnutzung Gemeindehaus Schulmobiliar, Garderoben, Schränke
60.03	Schulanlagen Dorf		2023 2024					275	2'700			Werterhaltungsarbeiten, Teil 4

Projekt		SF Start	Abschluss	Erfolgsrechnung Budget 2023	Erfolgsrechnung Finanzplanjahre 2024	2025	2026	Investitionsrechnung Budget 2023	Investitionsrechnung Finanzplanjahre 2024	2025	2026	Kommentar
Nr	**Total**			**46**	**10**	**130**	**155**	**5'940**	**6'330**	**14'150**	**10'670**	
60.04	Schulanlage Oberfeld	2025	2025							150		Ersatz Schulmobiliar
60.05	Schulanlagen	2026	2026				25					periodische Überprüfung der Elektroinstallationen
60.06	Schulanlagen	2022	2023					25	400			Planung um Umsetzung Ersatz Wandtafeln und Beamer in 42 Schulzimmer (Whiteboard)
60.07	Schulanlagen	2022	offen	26	10	10	10					Videoüberwachung (Erschliessung einmalig 16'000.00, Miete 10'000 jährlich
60.08	Schulanlagen	2025	offen			120	120					Kosten Wärmelieferungen Renergia
60.09	Jugendlokal	2023	2023					1'100				Bau neues Jugendhaus
60.10	Werkhof/Feuerwehr	2020	2023					2'000				Abschluss und Abrechnung Neubau
60.11	Feuerwehrmuseum	2023	2023	20								Turm
60.12	Pausenplatz Oberfeld	2023	2023					60				Ergänzung Spielgeräte

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)		*R 2021*	*B 2022*	*B 2023*	*Abw.*	*P 2024*	*P 2025*	*P 2026*
30	Personalaufwand	603	642	646	1%	656	666	676
31	Sach- + übriger Betriebsaufwand	992	621	851	37%	815	935	960
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'091	1'149	1'226	7%	1'324	1'453	1'472
34	Finanzaufwand	0	0	0		0	0	0
35	Einlagen in Fonds + SF	0	0	0		0	0	0
36	Transferaufwand		0	0		0	0	0
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0		0	0	0
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	466	465	582	25%	582	582	582
Aufwand		**3'151**	**2'877**	**3'305**	**15%**	**3'377**	**3'635**	**3'689**
40	Fiskalertrag	0	0	0		0	0	0
41	Regalien und Konzessionen	0	0	0		0	0	0
42	Entgelte	-340	-9	-12	38%	-12	-12	-12
43	Verschiedene Erträge	0	0	0		0	0	0
44	Finanzertrag	-64	-58	-73	25%	-73	-73	-73
45	Entnahmen Fonds + SF		0	0		0	0	0
46	Transferertrag	0	0	0		0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0		0	0	0
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	-2'747	-2'810	-3'220	15%	-3'220	-3'220	-3'220
Ertrag		**-3'151**	**-2'877**	**-3'305**	**15%**	**-3'305**	**-3'305**	**-3'305**
Saldo Globalbudget		**0**	**0**	**0**	**0**	**72**	**331**	**384**

>= Beschluss Globalbudget

Informationen zu den Leistungsgruppen Kostenträger und Kostenstellen (KST)

Verwaltungsgebäude (KST)	Aufwand	136	133	218	64.2%
	Ertrag	-136	-133	-218	64.2%
	Saldo	0	0	0	
Schulliegenschaften (KST)	Aufwand	3'013	2'741	3'083	12.5%
	Ertrag	-3'013	-2'741	-3'083	12.5%
	Saldo	0	0	0	
Jugendpavillon (KST)	Aufwand	3	2	4	60.9%
	Ertrag	-3	-2	-4	60.9%
	Saldo	0	0	0	

Investitionsrechnung (Beiträge in 1'000 Franken)	***R 2021***	***B 2022***	***B 2023***	***Abw.***	***P 2024***	***P 2025***	***P 2026***
Ausgaben	2'881	6'375	**5'940**	-7%	**6'330**	**14'150**	**10'670**
Einnahmen	0	0	0		0	0	0
Nettoinvestitionen	2'881	6'375	5'940	-7%	6'330	14'150	10'670

>= Beschluss Globalbudget

Erläuterungen zu den Finanzen

Schulliegenschaften
Aufgrund des durchgeführten Architektenwettbewerbs wird das Siegerprojekt weiterbearbeitet. Die Projektierung erfolgt bis auf Baugesuchsreife mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 %. Im Jahr 2024 ist ein weiteres Werterhaltungspaket für den Unterhalt der bestehenden Schulanlagen vorgesehen. Zur Vorbereitung und Planung der Unterhaltsarbeiten sind CHF 275'000.00 vorgesehen. Je nach Schulraumbedarf werden im Gemeindehaus provisorisch Schulzimmer eingerichtet. Die budgetierten Umbaukosten von CHF 150'000.00 werden nur bei einem konkreten Bedarf beansprucht.

Verwaltungsgebäude
Mit dem Umzug der Verwaltung in das D4 Business Village fallen am neuen Standort die entsprechenden Liegenschaftskosten an.

TRAKTANDUM 2

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER ABRECHNUNG DES SONDERKREDITS VON CHF 650’000.00 FÜR DIE VERBREITERUNG UND SANIERUNG DER WIESSTRASSE

1.	**Ausgaben**		
	Kostenzusammenstellung	CHF	723'277.00
	Total Ausgaben	CHF	723'277.00
2.	**Einnahmen**		
	Subventionen und Beiträge	CHF	0.00
3.	**Nettobelastung der Gemeinde**	CHF	723'277.00
4.	**Verbuchungsnachweis** (Ausgaben)		
	Rechnung 2017	CHF	6'938.05
	Rechnung 2018	CHF	589'579.35
	Rechnung 2019	CHF	60'541.65
	Rechnung 2020	CHF	56'422.70
	Rechnung 2021	CHF	6'309.95
	Rechnung 2022	CHF	3'485.30
	Total gemäss Ziffer 1 und 2	CHF	723'277.00
5.	**Kreditabrechnung**		
	Bruttokosten gemäss Ziffer 1	CHF	723'277.00
	abzüglich bewilligter Sonderkredit durch Beschluss:		
	der Stimmberechtigten vom 17.05.2017	CHF	-650'000.00
	abzüglich Bauteuerung 2017 – 2022	CHF	-5'000.00
	Kreditüberschreitung	CHF	68'277.00

6. Begründung der Kreditüberschreitung

Das Projekt wurde mit dem Deckbelagseinbau auf der K17 koordiniert. Aufgrund Zeitverzögerungen bei der Ausführung und Mängel auf der Kantonsstrasse kam es zu Verzögerungen und Mehrkosten (Planer, Baumeister). Der Gemeinderat hat gemäss GO § 26 Abs. 2b die Finanzkompetenz einen Sonderkredit um max. 10 % zu überschreiten. Die Kreditüberschreitung liegt knapp ausserhalb dieser Kompetenz.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Abrechnung über den Sonderkredit von CHF 650'000.00 für die Verbreiterung und Sanierung der Wiesstrasse zu genehmigen.

Bericht der Revisionsstelle zur Abrechnung des Sonderkredits vom 17. Mai 2017 für die Verbreiterung und Sanierung der Wiesstrasse

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredits ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung. Der bewilligte Kredit wurde um CHF 68'277.00 überschritten. Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Luzern, 29. September 2022

BDO AG
sig. Pirmin Marbacher, *Zugelassene Revisionsexperte*
sig. Nathalie Bleiker, *Zugelassene Revisionsexpertin*

TRAKTANDUM 3

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER ABRECHNUNG DES SONDERKREDITS VON CHF 338'000.00 FÜR DEN BAU EINER SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSLEITUNG (ENTLASTUNGSLEITUNG D4)

1.	**Ausgaben**		
	Kostenzusammenstellung	CHF	574'057.05
	Total Ausgaben	CHF	574'057.05
2.	**Einnahmen**		
	Subventionen und Beiträge	CHF	0.00
3.	**Nettobelastung der Gemeinde**	CHF	574'057.05
4.	**Verbuchungsnachweis (Ausgaben)**		
	Rechnung 2018	CHF	90'703.05
	Rechnung 2019	CHF	480'619.00
	Rechnung 2022	CHF	2'735.00
	Total gemäss Ziffer 1 und 2	CHF	574'057.05
5.	**Kreditabrechnung**		
	Bruttokosten gemäss Ziffer 1	CHF	574'057.05
	abzüglich bewilligter Sonderkredit durch Beschluss: der Stimmberechtigten vom 28.11.2017	CHF	-338'000.00
	abzüglich Zusatzkredit durch Beschluss der Stimmberechtigten vom 27.11.2018	CHF	-180'000.00
	abzüglich Bauteuerung 2018 – 2022	CHF	-6'000.00
	Kreditüberschreitung	CHF	50'057.05
6.	**Begründung der Kreditüberschreitung**		
	Zusammen mit der Sanierung der Längenboldstrasse konnten zusätzliche Synergien genutzt werden (Ersatz Schachtabdeckungen), was zu einem Mehraufwand geführt hat. Zusätzlich wurden nicht budgetierte Beweisaufnahmen gemacht. Der Gemeinderat hat gemäss GO § 26 Abs. 2b die Finanzkompetenz einen Sonderkredit um max. 10 % zu überschreiten. Die Kreditüberschreitung liegt innerhalb dieser Kompetenz.		

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Abrechnung über den Sonderkredit von CHF 338'000.00 und Zusatzkredit über CHF 180'000.00 für den Bau einer Siedlungsentwässerungsleitung (Entlastungsleitung D4) zu genehmigen.

Bericht der Revisionsstelle zur Abrechnung des Sonderkredits vom 28. November 2017 für den Bau einer Siedlungsentwässerungsleitung (Entlastungsleitung D4)

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredits ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung. Der bewilligte Kredit wurde um CHF 50'057.05 überschritten. Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Luzern, 29. September 2022

BDO AG
sig. Pirmin Marbacher, *Zugelassene Revisionsexperte*
sig. Nathalie Bleiker, *Zugelassene Revisionsexpertin*

TRAKTANDUM 4

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER ABRECHNUNG DES SONDERKREDITS VON CHF 1'250'000.00 FÜR DIE WERTERHALTUNGSARBEITEN IN DEN SCHULANLAGEN, TEIL 3

1.	**Ausgaben**		
	Kostenzusammenstellung	CHF	1'143'327.15
	Total Ausgaben	CHF	1'143'327.15
2.	**Einnahmen**		
	Subventionen und Beiträge	CHF	0.00
3.	**Nettobelastung der Gemeinde**	CHF	1'143'327.15
4.	**Verbuchungsnachweis** (Ausgaben)		
	Rechnung 2021	CHF	1'126'377.15
	Rechnung 2022	CHF	16'950.00
	Total gemäss Ziffer 1 und 2	CHF	1'143'327.15
5.	**Kreditabrechnung**		
	Bruttokosten gemäss Ziffer 1	CHF	1'143'327.15
	abzüglich bewilligter Sonderkredit durch Beschluss: der Stimmberechtigten vom 25.11.2020	CHF	-1'250'000.00
	Kreditunterschreitung	CHF	-106'672.85
6.	**Begründung der Kreditunterschreitung** Alle geplanten Werterhaltungsarbeiten wurden ausgeführt. Die Aufträge konnten teilweise günstiger als angenommen vergeben werden.		

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Abrechnung über den Sonderkredit von CHF 1'250'000 für die Werterhaltung in den Schulanlagen, Teil 3, zu genehmigen.

Bericht der Revisionss telle zur Abrechnung des Sonderkredits vom 25. November 2020 für die Werterhaltungsarbeiten in den Schulanlagen, Teil 3

Als Revisionsstelle haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung des Sonderkredits ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung. Der bewilligte Kredit wurde um CHF 106'672.85 unterschritten.

Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

Luzern, 29. September 2022 **BDO AG**
sig. Pirmin Marbacher, *Zugelassene Revisionsexperte*
sig. Nathalie Bleiker, *Zugelassene Revisionsexpertin*

Die Schulhäuser St. Martin und Wilbach

TRAKTANDUM 5

BEWILLIGUNG EINES SONDEKREDITES VON CHF 2'330'000.00 FÜR DIE PLANUNG (VOR- UND BAUPROJEKT) DER NEUEN SCHULANLAGE DORF

Ausganslage
Studien zur räumlichen Entwicklung der Schulareale zeigen, dass die Schulanlage Dorf langfristig nicht ausreichend Raum für die schulischen Entwicklungen von Root bietet. Die Bautätigkeitsprognosen haben sich derart gewandelt, dass die Auswirkungen auf die Schulraumplanung merklich spürbar sind. Während für die Kindergärten der Schulraum noch genügend ist, steigen die Schülerzahlen und somit der Schulraumbedarf in der Primar- und Sekundarschule deutlich an. Entsprechend erhöht sich auch der Bedarf an den TARO-Räumlichkeiten (Tagesstrukturen) sowie an den Turnhallenplätzen.

Machbarkeitsstudie
Aufgrund der Erkenntnisse aus der Schulraumplanung hat der Gemeinderat im Jahr 2021 eine Machbarkeitsstudie ausarbeiten lassen. Ziel der Machbarkeitsstudie war, die bisherigen Studien und Planungen zu überprüfen und zu aktualisieren, sowie die baulichen und finanziellen Rahmenbedingen zu definieren. Das Planerteam erarbeitete drei Varianten mit und ohne Einstellhalle und hat dann aufgrund von Kriterien die Bestvariante ermittelt.

Raumprogramm
Der Gemeinderat hat in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung das Raumprogramm in Hinblick auf den Projektwettbewerb erarbeitet. Dabei wurden die aktuellen sowie die zukünftigen Bedürfnisse der Schule und der Gemeinde berücksichtigt. Mit einem Ausbau der Schulanlage Dorf soll der Raumbedarf für die Primar- und Sekundarstufe sowie für den Turnunterricht der nächsten Jahre, inklusive Bevölkerungswachstum, sichergestellt werden. Weiter will man die Infrastruktur den heutigen Bedürfnissen und Empfehlungen anpassen. Die Aufgabenstellung des Projektwettbewerbes umfasst den Neubau einer Dreifachturnhalle mit Schulräumen für die Sekundarstufe und die Umnutzung der bestehenden Turnhalle Widmermatte 2 in Tagesstruktur Root (TARO) und Musikräume. Des Weiteren ist der Aussenraum zu den Erweiterungsbauten neu zu konzipieren und eine Abhängigkeit zu den bestehenden Aussensportanlagen zu schaffen.

Der Neubau umfasst eine Dreifachturnhalle für vorwiegend schulische Zwecke. Die Turnhalle steht neben dem Schulsport auch den Vereinen der Gemeinde Root und sekundär für einfache Zwischennutzungen wie Turniere, kleinere Versammlungen und dergleichen zur Verfügung. Zusätzlich soll die Schulanlage Dorf um sieben Klassenzimmer mit Gruppenräumen erweitert werden. Der Neubau soll des Weiteren Fachräume wie technisches und textiles Gestalten sowie Musik- und Hauswarträume beinhalten.

Die bestehende Turnhalle Widmermatte 2 steht zur Disposition für eine Umnutzung. Vorgesehen sind die Räumlichkeiten der Tagesstruktur Root (TARO) sowie die Musikschule (Perkussion) im Bestand Widmermatte 2 unterzubringen.
Die bestehende Aussenanlage wird durch die Erweiterung ergänzt und soll als gesamtes Ensemble neu in Erscheinung treten. Durch die Erweiterung und die zusätzlichen Nutzungen ist die Pausensituation entsprechend zu prüfen und altersgerecht auszugestalten. Die bestehende Aussensportanlage soll, wenn möglich, in ihrer Funktion belassen bleiben.

Die Gemeinde Root will mit dem Bauprojekt ein Zeichen für Nachhaltigkeit setzen.

Projektwettbewerb
Anlässlich der Gemeindeversammlung vom November 2021 haben die Stimmberechtigten einen Kredit von CHF 425'000.00 für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs bewilligt. In einem selektiven Wettbewerbsverfahren wurden zehn Architekturbüros für die Teilnahme am Projektwettbewerb ermittelt. Die zehn auserwählten Büros haben im Zeitraum vom Juni 2022 bis Oktober 2022 aufgrund des definierten Raumprogramms sowie weiteren Vorgaben der Gemeinde konkrete Projekte erarbeitet. Die Jury, bestehend aus Fachpersonen und Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde, haben die eingereichten zehn Projekte anlässlich von zwei Jurysitzungen umfassend geprüft.

Als Sieger des Architekturwettbewerbs wurde das folgende Projekt erkoren.

1. Rang: Projekt THEODORA

Architektur:
Bürgi Burkhard von Euw GmbH Räffelstrasse 11, 5045 Zürich

Landschaftsarchitektur:
Zwischenraum Landschaftsarchitektur GmbH Zürcherstrasse 86a, 8852 Altendorf

Tragwerksplanung:
Basler & Hofmann AG, Nidfeldstrasse 5, 6010 Kriens

Die Jury empfiehlt der Bauherrschaft dieses Projekt zur Weiterbearbeitung.

Sämtliche Projektbeiträge werden öffentlich ausgestellt:

Freitag, 13. Januar 2023, 17.00 bis 19.00 Uhr
Samstag, 14. Januar 2023, 10.00 bis 12.00 Uhr
Sonntag, 15. Januar 2023, 10.00 bis 12.00 Uhr

jeweils im D4 Business Village, Konferenzraum OMEGA, Platz 1b (neben der neuen Gemeindeverwaltung im Gebäude Square 1)

Erarbeitung Vor- und Bauprojekt
Das Siegerprojekt soll möglichst zeitnah weiterbearbeitet werden. Dabei sind die Empfehlungen der Jury sowie allfällige neue Erkenntnisse der Schule in Bezug auf das Raumprogramm zu berücksichtigen. Bereits in einer frühen Planungsphase werden Fachplanungsmandate (Bauingenieur, Holzbauingenieur, Elektroplaner, HLK-Planer, Sanitärplaner, Landschaftsarchitekt usw.) ausgeschrieben und vergeben. So können die technischen Aspekte von Beginn an in das Projekt einfliessen und die Kosten können viel genauer ermittelt werden.

Bis zur Urnenabstimmung über den Baukredit im März 2024 soll ein baubewilligungsfähiges Projekt mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % erarbeitet werden.

Der dazu notwendige Planungskredit setzt sich wie folgt zusammen:

Honorar Architekt	CHF	675'000.00
Honorare Fachplaner (Kostenplanung, Bauingenieur, Holzbauingenieur, Landschaftsarchitekt, Elektroplaner, HLK-Planer, Elektroplaner, Sanitärplaner, Koordination, Spezialplaner)	CHF	1'110'000.00
Nebenkosten (Aufnahmen, Sondagen, Modelle, Fotos, Kopierkosten, Dokumentation, Bauherrenberatung, Fachplaneraus-schreibung	CHF	285'000.00
Reserve 5 % vom Planerhonorar	CHF	90'000.00
Mehrwertsteuer 7.7 % gerundet	CHF	170'000.00
Total Planungskredit	**CHF**	**2'330'000.00**

Basis: Schweiz. Baupreisindex, April 2022 = 109.9 %

Terminplan

Erarbeitung Machbarkeitsstudie	*April bis Oktober 2021*
Bewilligung Kredit für Architekturwettbewerb	*Gemeindeversammlung November 2021*
Durchführung Architekturwettbewerb	*Mai 2022 bis Oktober 2022*
Bewilligung Planungskredit	Gemeindeversammlung 14. Dezember 2022
Erarbeitung Vor- und Bauprojekt	Januar 2023 bis Januar 2024
Umnutzung Gemeindehaus für Rektorat und prov. Schulzimmer, je nach Bedarf	ab Februar 2023
Urnenabstimmung über den Baukredit	**3. März 2024**
Realisierung Neubau und Umnutzungen	März 2024 bis Herbst 2026
Inbetriebnahme der neuen Schulanlage	**Herbst 2026***

* Der Terminplan bis zur Inbetriebnahme stellt eine grosse Herausforderung dar. Insbesondere ist die Planungs- und Bauzeit ab der Urnenabstimmung sehr ambitiös. Sollte sich bei der rollend anzupassenden Schulraumplanung herausstellen, dass sich der konkrete Schulraumbedarf weniger schnell abzeichnet, so wird die Inbetriebnahme auf den Sommer 2027 terminiert.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit von CHF 2'330'000.00 für die Planung (Vor- und Bauprojekt) der neuen Schulanlage Dorf zuzustimmen.

Das Siegerprojekt der Architekten Bürgi Burkhard von Euw GmbH

TRAKTANDUM 6

BEWILLIGUNG EINES SONDEKREDITES VON CHF 1'100'000.00 FÜR DEN NEUBAU EINES JUGENDHAUSES

Ausganslage
Seit dem Sommer 2001 wird der Jugendpavillon «Villa Evolution» im Oberwil betrieben. Der Pavillon wurde im Jahr 1990 vom Kanton Luzern als Asylunterkunft erstellt. Nach dem Rückgang der damaligen Flüchtlingswelle konnte die Gemeinde Root den Pavillon vom Kanton erwerben und in einen Jugendraum umnutzen.

Der Pavillon steht auf dem Grundstück Nr. 61, an der Oberwilstrasse 6. Auf dem gleichen Grundstück befindet sich die denkmalsgeschützte Kaplanei (erstes Schulhaus in der Gemeinde Root). Bei der letzten Ortsplanungsrevision im Jahr 2019 konnte dieses gemeindeeigene Grundstück sowie das Umgelände der Wohnzone zugeführt werden. Der Gemeinderat plant auf diesem Grundstück die Sanierung der Kaplanei sowie die Erstellung von drei zusätzlichen Mehrfamilienhäusern. Der Gemeinderat hat bereits mehrmals über dieses Projekt öffentlich orientiert.

Der Jugendpavillon muss dieser Überbauung weichen und wird voraussichtlich Ende 2023 abgebrochen. Der Mietvertrag mit der Jungendarbeit unteres Rontal wurde per September 2023 gekündigt.

Ersatzlösung als definiertes Legislaturziel 2020/24
Im Herbst 2020 hat der Gemeinderat die Gemeindestrategie überprüft und daraus das Legislaturprogramm 2020/2024 erarbeitet. Basierend auf den Strategiezielen «Wir fördern den Zusammenhalt der Gesellschaft über alle Bevölkerungsschichten» und «Wir bieten ein Freizeit- und Kulturangebot, das von der Bevölkerung genutzt wird» hat der Gemeinderat als Legislaturziel die Bereitstellung einer Ersatzlösung für den bestehenden Jugendraum im Oberwil festgelegt.

In den vergangenen Monaten wurden verschiedene Ersatzlösungen evaluiert. Konkret wurden die folgenden Möglichkeiten geprüft:

geprüfte Ersatzlösungen	Evaluationsergebnis
Zügeln des Pavillons	Nach über 32 Jahren befindet sich der Modulbau am Ende der Nutzungsdauer. Auch die bestehende Elektroheizung entspricht nicht mehr dem heutigen Standard.
Umnutzung Werkhof an der Schulstrasse	Der alte Werkhof wird im vorderen Teil von der Hauswartung für die Unterbringung der Maschinen und des Autos benötigt. Im hinteren Teil sind Lagermöglichkeiten für Vereine vorgesehen. Zudem verfügt der hintere Teil nicht über die notwendigen Notausgänge. Der Raum ist nicht isoliert und nur punktuell geheizt. Die Umbaukosten wären entsprechend hoch.
Umnutzung ehemaliger Schwingkeller im Röseligarten	Der Raum befindet sich im Untergeschoss, verfügt nur über drei Lichtschächte und ist zu klein. Die Fluchtwege führen durch andere Räumlichkeiten.
Theaterhaus	Das Theaterhaus steht auch nach der Übernahme durch die Gemeinde zu einem Teil der Theatergesellschaft zur Verfügung. Zudem soll das Haus auch für weitere kulturelle Anlässe genutzt werden können. Diese Mehrfachnutzung erträgt keine zusätzliche Nutzung als Jugendraum.
Zivilschutzanlagen (Widmermatte, altes Feuerwehrgebäude Oberdorf, Röseligarten)	Die Räume sind unterirdisch und verfügen über keine natürliche Belichtung. Zudem sind die Fluchtwege nicht gewährleistet.
altes Feuerwehrgebäude Oberdorf	Das Feuerwehrgebäude wurde für die nächsten fünf Jahre an einen Gewerbebetrieb vermietet. Der Gemeinderat plant auf diesem Grundstück mittelfristig eine Überbauung, welcher der Jugendraum wieder weichen müsste.
Liegenschaft Strassenheim, Oberfeldstrasse 4	Das alte Bauernhaus würde sich allenfalls eignen und es war bereits ein Testbetrieb für die Verwendung als Jugendhaus geplant. Das Haus wurde dann kurzfristig für die Unterbringung für asylsuchende Personen genutzt. Der Gemeinderat ist inzwischen zur Auffassung gelangt, dass auch in Zukunft immer wieder Raum für Asylsuchende oder andere Notfälle bereitgestellt werden muss. Mit diesem Haus als Reserve kann die Gemeinde kurzfristig auf Ereignisse reagieren. Mittel- oder langfristig ist in diesem Gebiet eine bauliche Entwicklung angedacht.
Neubau auf Grundstück Nr. 545, Oberfeld	Auf diesem Grundstück befindet sich die Schulanlage Oberfeld mit dem Allwetterplatz, dem Spielplatz und der Skateanlage. Zusätzlich ist die Erstellung eines Pumptracks geplant. Das Grundstück eignet sich als Standort für das neue Jugendhaus.

Als Bestvariante wurde ein Neubau auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 545 im Oberfeld evaluiert.

Das neue Jugendhaus stellt eine optimale Ergänzung zu den bestehenden Anlagen auf dem Grundstück Nr. 545, Oberfeld, dar. Den Nutzerinnen und Nutzer des Jugendhauses steht in unmittelbarer Nähe ein attraktives Outdoorangebot zur Verfügung. Zudem entsteht die Gelegenheit, zusammen mit dem Neubau eine öffentlich zugängliche Toilette zu erstellen. Vor allem über das Wochenende sind die Aussenanlagen sehr gut frequentiert und das Bedürfnis nach einer Toilette ist seit längerer Zeit ein Thema.

Neubauprojekt
Der Gemeinderat hat die WP Architektur GmbH, Root beauftragt, ein Vorprojekt sowie eine Kostenschätzung vorzunehmen. Das Raumprogramm basiert auf dem aktuellen Raumangebot am Standort Oberwil, ergänzt durch die Erfahrungen der letzten Jahre und die aktuellen Bedürfnisse der Jugendarbeit. Wie bereits erwähnt, ist im Projekt auch eine von aussen her zugängliche Toilette enthalten.

Geplant ist ein eingeschossiger Pavillon in Holzbauweise auf einer Betonfundamentplatte. Der direkte Vorplatz und der Zugang zum Haus werden eingeschottert. Das übrige Terrain wird an den geplanten Pumptrack angepasst und mit einer Naturwiese angepflanzt. Zusätzlich sind schattenspendende einheimisch Sträucher und Bäume vorgesehen.

Der Grundriss bzw. das Raumprogramm sind aus dem Plan im Anhang ersichtlich. Es handelt sich dabei um eine Vorstudie. Im Rahmen der weiteren Planung wird dieser Grundriss noch Änderungen erfahren.

Die aufgezeigte Erweiterungsmöglichkeit ist aktuell kein Thema. Es wird aber sichergestellt, dass das Gebäude ohne grossen Aufwand erweiterbar wäre und dass die Situierung im Gelände so gewählt wird, dass der Anbau genügend Platz hätte. Die Situierung des Gebäudes im Gelände ist aus dem Situationsplan im Anhang ersichtlich.

Kosten
Die Kosten für das vorliegende Projekt basieren auf der Vorstudie mit einer Berechnung mittels Erfahrungswerten (Kosten pro m^2 bei der Umgebung, Kosten pro m^3 beim Gebäude und Kosten pro Meter bei Leitungen). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Umgebung inkl. Werkleitungen	CHF	186'000.00
Gebäude inkl. Architekturleistung	CHF	889'200.00
übrige Honorare und Gebühren	CHF	24'800.00
Total inkl. MwSt.	**CHF**	**1'100'000.00**

Kostengenauigkeit: +/- 15 %, Basis : Schweiz. Baupreisindex, April 2022 = 109.9 %

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde Root
Die Investitionskosten sind in der Mehrjahresplanung der Gemeinde Root berücksichtigt. In Anbetracht der Finanzlage, insbesondere mit dem hohen Eigenkapital und dem Nettoguthaben (keine Verschuldung) ist die Realisierung des Jugendhauses finanziell tragbar. Der Bau wirkt sich folgendermassen auf die Erfolgsrechnung der Gemeinde aus:
- Jährliche Kosten in Form von Abschreibungen auf 40 Jahre von CHF 27'500.00 (CHF 1'100'000.00 geteilt durch 40 Jahre).
- Die jährlichen Zinskosten hängen vom jeweiligen Zinssatz bei der Kreditaufnahme ab. Intern muss gemäss den kantonalen Vorgaben ein kalkulatorischer Zins von 2 % des Restbuchwertes verrechnet werden, was auf die ganze Laufzeit von 40 Jahren im Schnitt jährlich rund CHF 11'000.00 entspricht. Aufgrund der jährlichen Abschreibungen fällt dieser kalkulatorische Zins zu Laufzeitbeginn deutlich höher aus und reduziert sich nach 40 Jahren auf Null. Die effektiven Kosten hängen allerdings von der tatsächlichen Kreditaufnahme und den konkreten Fremdkapitalzinsen ab. Aktuell muss die Gemeinde keinen Kredit aufnehmen.
- Die jährlichen Brutto-Betriebskosten werden auf CHF 16'500.00 geschätzt (1.5 % von CHF 1'100'000.00). Gleichzeitig fallen die Betriebskosten am aktuellen Standort im Oberwil weg.

- Die Jugendkommission Rontal hat sich bereit erklärt, den monatlichen Mietzins von aktuell CHF 1'000.00 auf CHF 1'500.00 zu erhöhen. Vollständigkeitshalber ist zu erwähnen, dass dieser Mietzins zu ca. 60 % von der Gemeinde Root über die Beiträge an die Jugendarbeit finanziert wird.
- Ein weiterer indirekter Effekt ist: Der Abbruch des Jugendpavillons am aktuellen Standort Oberwil ist eine Voraussetzung für die Realisierung der geplanten Wohnüberbauung Oberwil. Mit dieser Überbauung soll in Zukunft eine Rendite erzielt werden, die sich positiv auf die Erfolgsrechnung auswirkt.

Terminplan
Der Terminplan ist wie folgt vorgesehen:

Abstimmung über den Sonderkredit	Gemeindeversammlung 14.12.2022
Bereinigung Raumprogramm und Ausschreibung des GU-Wettbewerbs	Dezember 2022 bis Februar 2023
Durchführung GU-Wettbewerb	März/April 2023
Baustart	Mai/Juni 2023
Bezug	Winter 2023/24

Antrag des Gemeinderats
Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit von CHF 1'100'000.00 für den Neubau eines Jugendhauses zuzustimmen.

Jungendhaus Gemeinde Root
Vorprojektstudie als
Plangrundlage Kostenschätzung

Kennzahlen gem. SIA 416	*Grundausbau*	*Erweiterung*
Geschossfläche GF	*261 m2*	*74 m2*
Nettogeschossfläche NGF	*221 m2*	*63 m2*
Gebäudevolumen GV	*1'103 m3*	*313 m3*
Nettogebäudevolumen NGV	*760 m3*	*217 m3*

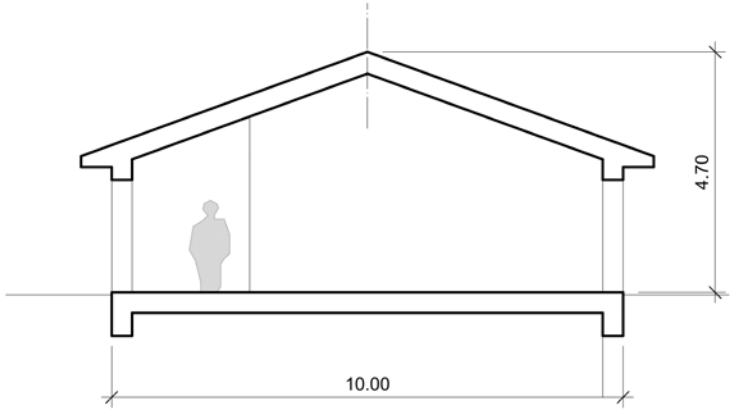

Schnitt

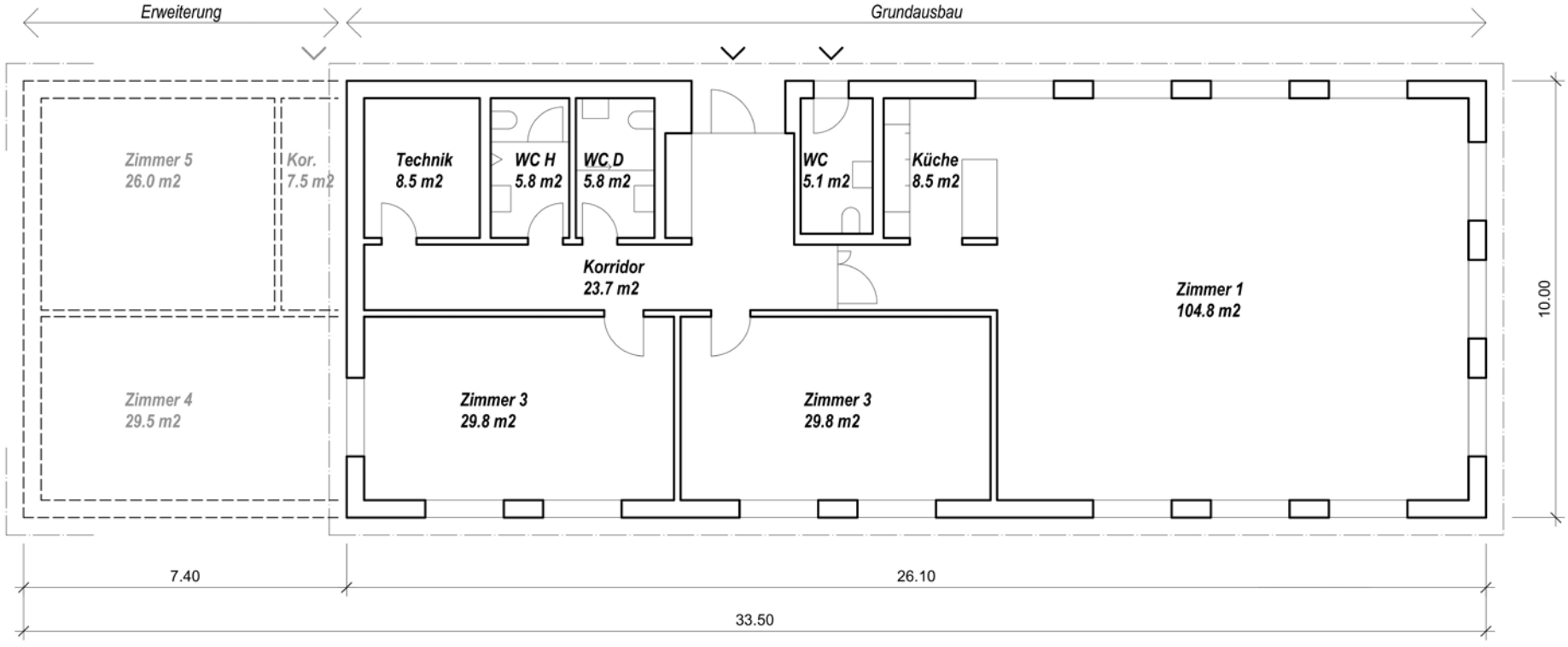

Grundriss

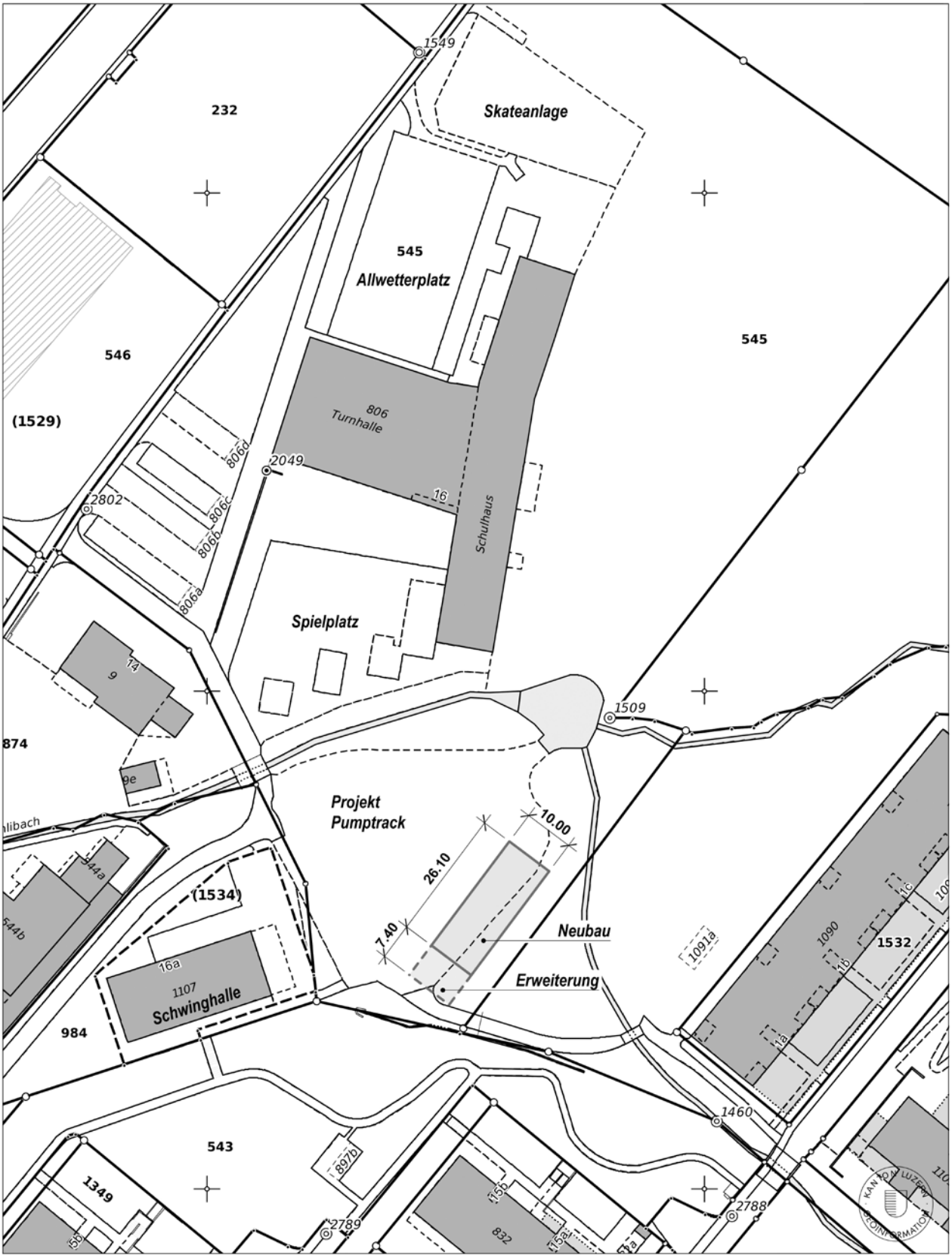

Situationsplan Jugendaus Root (WP Architektur GmbH)

TRAKTANDUM 7

ERLASS DES REGLEMENTS ÜBER DIE NUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG UND GENEHMIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES ZWISCHEN DER GEMEINDE ROOT UND DER CKW AG

1. AUSGANGSLAGE

Die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) ist als Netzbetreiberin für die Grundversorgung mit Strom auf dem Gemeindegebiet verantwortlich. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes hat sie eine Konzessionsgebühr zu entrichten, die über die Stromrechnung auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzt wird.
Die Grundlage für die Abgabe bildet ein von der Gemeindeversammlung im Jahr 2009 genehmigter Konzessionsvertrag. Dieser Konzessionsvertag soll durch ein neues Reglement und einen entsprechend dessen Vorgaben angepassten, neuen Konzessionsvertrag ersetzt werden.

Unterlagen für die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung

- Entwurf des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung
- Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Root und der CKW vom 09.11.2022

2. GRÜNDE FÜR DIE ANPASSUNG

Rechtsprechung des Bundesgerichts
In den letzten Jahren hat das Bundesgericht die Anforderungen an die Grundlagen und die Modalitäten für die Erhebung von Konzessionsabgaben konkretisiert. In der Folge haben auch andere Gemeinden im Versorgungsgebiet der CKW ihre entsprechenden Grundlagen angepasst. Das neue Reglement nimmt diese Entwicklung auf und soll die Rechtssicherheit verbessern.

Im Vordergrund der Anpassung steht der Konzeptwechsel, weg von der Berechnung der Konzessionsgebühren über die Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt (so wie es heute der Fall ist), hin zu einer Konzessionsgebührenbemessung, bei dem die Menge der auf dem Gemeindegebiet durchgeleiteten bzw. ausgespeisten Energie in kWh mit einem Tarif multipliziert wird. Ein Effekt dieser Massnahme ist, dass eine Erhöhung der Netznutzungsentgelte der CKW nicht automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsgebühr führt, sondern diese konstant und allein durch die Gemeinde steuerbar bleibt.

Zudem verlangen rechtliche Vorgaben eine Limitierung der Gebührenerhebung, um unangemessene Ergebnisse und übermässige Belastungen zu vermeiden (Äquivalenzprinzip). Die in anderen Kantonen und Gemeinden eingeführten neuen Regelungen sehen dazu vor, dass pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh ausgespeiste Energie bei der Berechnung der Gebühr berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurde ein Tarifrahmen mit einem maximalen Tarif vorgesehen. Daraus ergibt sich eine maximale Abgabenbelastung pro Endverbraucherin pro Jahr. Das neue Reglement der Gemeinde Root setzt diese Grundsätze auf eigene Weise um und entspricht damit den rechtlichen Vorgaben.

Limitierung der Abgabe (Äquivalenzprinzip)
Der Tarif ist, wie im aktuellen Recht, abgestuft nach Netzebenen. Dies trägt der unterschiedlich intensiven Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Leitungsinfrastruktur Rechnung. Die Leitungen der tiefsten Netzebene 7 beanspruchen den öffentlichen Grund in Bezug auf die Fläche am meisten, die Leitungen der Netzebene 3 am wenigsten, wenngleich auf dieser Netzebene andere Faktoren ins Gewicht fallen (u.a. die wirtschaftliche Bedeutung des Anschlusses).

Auf dem Gemeindegebiet gibt es mit der Perlen Papier AG eine einzige Endverbraucherin, die auf Netzebene 3 angeschlossen ist. Die Perlen Papier AG gehört zu den wichtigsten Arbeitgebern der Gemeinde. Die Papierherstellung ist äusserst Stromintensiv, womit sie im Vergleich zu den anderen – natürlich ebenfalls betroffenen – Endverbraucherinnen und Endverbrauchern überproportional von den steigenden Strompreisen und von mit dem Stromverbrauch in Zusammenhang stehenden Abgaben betroffen ist.

Das bereits erwähnte Äquivalenzprinzip verbietet unangemessene Ergebnisse und übermässige Belastungen bei der Gebührenerhebung. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb eine Limitierung der Abgabe, indem pro Endverbraucherin und Endverbraucher ein jährlicher Bezug von maximal 32 GWh zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich soll die zu entrichtende Gebühr pro Endverbraucherin und Endverbraucher den auf Netzebene 3 zu entrichtenden Betrag in keinem Fall übersteigen. Damit beläuft sich die Abgabe in jedem Fall maximal auf CHF 96'000.00 pro Endverbraucherin pro Jahr. Das entspricht den neuen Regelungen in anderen Luzerner Gemeinden, wo die Limitierung mittels der Berücksichtigung von maximal 8 GWh pro Endverbraucherin pro Jahr und einem maximalen Tarif von 1,2 Rp. pro kWh, entsprechend maximal CHF 96'000.- pro Jahr, gewährleistet wird.

Mit Artikel 7 Absatz 2 des neuen Reglements wird diese Obergrenze umgesetzt und damit der erwähnten Rechtsprechung des Bundesgerichts und dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen. Gleichzeitig bedeutet die Deckelung der Abgabe eine Senkung der Einnahmen. Diese ist aber für den Gemeindehaushalt nicht nur verkraftbar, sondern ist aus Sicht des Gemeinderates auch mit Blick auf die künftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Root geboten. Im Ergebnis soll die Anpassung eine Verbesserung in drei Punkten mit sich bringen: **(1)** Stärkung der Rechtssicherheit; **(2)** Unabhängigkeit der Gemeindeabgaben von Tarifänderungen der CKW; **(3)** Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

3. WAS ÄNDERT SICH FÜR KMU UND HAUSHALTE

Das neue Reglement ist so ausgestaltet, dass die bisherige Abgabehöhe für KMU und Haushalte im Vergleich zum heute geltenden Recht beibehalten wird. Es gibt insofern keine Mehrbelastung und auch Anpassungen beim Netznutzungsentgelt der CKW haben künftig keinen Einfluss mehr auf die Abgabehöhe.

4. VERGLEICH MIT ANDEREN GEMEINDEN

Wie erwähnt, haben auch andere, von der CKW versorgte Gemeinden ihre Grundlagen für die Abgabe angepasst (Horw, Emmen, Meggen, Neuenkirch und Schongau). Diese Gemeinden sehen nunmehr Einheitstarif für sämtliche Netzebenen vor, der sich in einer Bandbreite von 0,6 – 1,2 Rp./kWh vor – ebenso die Stadt Luzern. Die Abgabe in der Stadt Luzern beträgt gegenwärtig z.B. 0,8 Rp./kWh für sämtliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher, wobei ein Deckel bei einem maximalen Bezug von 8 GWh festgesetzt ist (Hinweis: Ein durchschnittlicher Haushalt verbraucht rund 0,000002 GWh pro Jahr). Die Stadt Luzern erwägt gegenwärtig gar eine Erhöhung der Abgabe um zusätzliche 0,6 Rp./kWh, um einen Energiefonds zu äufnen.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Abgabe bewegt sich damit im üblichen Rahmen. Die Differenzierung zwischen den einzelnen Netzebenen trägt nach Auffassung des Gemeinderats nicht nur der Rechtsprechung des Bundesgerichts besser Rechnung als ein Einheitstarif, er vermeidet auch eine Mehrbelastung insbesondere der auf Netzebene 5 angeschlossenen Unternehmen.

5. KONZESSIONSVERTRAG

Die Konzession muss durch einen formalen Akt auf den Konzessionär übertragen werden. Dies erfolgt durch die – bereits erfolgte - Unterzeichnung eines Konzessionsvertrags, der gemäss kantonalem Recht durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.

Der Konzessionsvertrag orientiert sich am neuen Reglement und an den bereits bestehenden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der CKW (u.a. in Bezug auf die öffentliche Beleuchtung).

Gleichzeitig mit der Annahme von Reglement und Konzessionsvertrag soll schliesslich der bisherige Konzessionsvertrag aufgehoben werden.

6. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Antrag
Der Gemeinderat beantragt, dem Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung sowie dem Konzessionsvertrag vom 09.11.2022 unter gleichzeitiger Aufhebung des Konzessionsvertrages vom Juni 2001 zuzustimmen.

Inkrafttreten
Im Fall der Annahme plant der Gemeinderat eine Inkraftsetzung des neuen Rechts per 1. Januar 2023.

ANHANG REGLEMENT GEMEINDE ROOT

REGLEMENT ÜBER DIE NUTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2022 angenommen.

Es tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
Die Einwohnergemeinde Root erlässt, gestützt auf § 10 Abs. 1 Bst. c Ziff. 5 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG, SRL Nr. 150), § 113 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG, SRL Nr. 735), § 19 und § 23 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG, SRL Nr. 755) und § 11 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes vom 12. Dezember 2011 (SRL, SRL Nr. 772) folgendes Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
1 Dieses Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung des Rechts zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zum Zweck der Elektrizitätsversorgung und damit sachlich zusammenhängender Aufgaben.
2 Als Sondernutzung gilt die dauernde Benutzung des öffentlichen Grundes. Sie bedarf einer Bewilligung in Form einer Konzession. Für die Erteilung und die Beanspruchung der Konzession ist eine Gebühr zu entrichten.

Art. 2 Zuständigkeit
1 Die Stimmberechtigten sind zuständig für die Erteilung der Konzession mittels Genehmigung des Konzessionsvertrags. Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements.
2 Der Gemeinderat erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen.

II. KONZESSIONIERUNG

Art. 3 Netzgebietszuteilung und Konzession
1 Die Konzession ist jenem Netzbetreiber (nachfolgend Konzessionär oder Konzessionärin) zu erteilen, dem der Regierungsrat gestützt auf § 4 Abs. 1 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes das die Gemeinde betreffende Netzgebiet zugeteilt hat.
2 Die Gemeinde bringt sich im Verfahren um Netzgebietszuteilung ein und macht in diesem Rahmen ihre Interessen geltend.

Art. 4 Dauer der Konzession
1 Die Konzession ist für eine angemessene Dauer zu erteilen.
2 Sie bleibt an die Zuteilung des die Gemeinde betreffenden Netzgebiets an den Konzessionär oder die Konzessionärin geknüpft.
3 Der Konzessionär oder die Konzessionärin kann Rechte und Pflichten aus der Konzession auf ein von ihr oder ihm kontrolliertes Unternehmen übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats. Kantonalrechtliche Vorgaben zur Netzgebietszuteilung bleiben vorbehalten.

Art. 5 Gegenseitige Rechte und Pflichten
1 Der Konzessionär oder die Konzessionärin ist verpflichtet, seine oder ihre Aufgaben als Netzbetreiber gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) wahrzunehmen. Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Netzinfrastruktur haben nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und Branchenrichtlinien zu erfolgen.
2 Die Gemeinde und der Konzessionär oder die Konzessionärin informieren sich frühzeitig über für die Konzession oder die Nutzung des öffentlichen Grundes relevante Ereignisse, namentlich über geplante bauliche Massnahmen an der

Strassen- und Verteilnetzinfrastruktur. Bauarbeiten sind nach Möglichkeit zu koordinieren.

3 Der Konzessionär oder die Konzessionärin trägt alle Mehrkosten, die wegen seiner oder ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Er oder sie hat die bewilligten und konzessionierten Bauten auf seine Kosten zu verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Strassenbaus oder -unterhalts als notwendig erweist.

4 Soweit betrieblich möglich, wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig, haben die die Gemeinde und der Konzessionär oder die Konzessionärin gegenseitig den Anspruch, die sich im Eigentum des oder der Anderen befindlichen Infrastrukturanlagen gegen angemessenes Entgelt mitzubenutzen. Dies gilt ebenso für die öffentliche Beleuchtung (Art. 8).

Art. 6 Auflagen und Bedingungen

1 Die Erteilung der Konzession kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden, die in einem sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung stehen.

III. KONZESSIONSGEBÜHR

Art. 7 Konzessionsgebühr

1 Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der durch den Konzessionär oder die Konzessionärin auf dem Gemeindegebiet an Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgespeisten Energie in Rappen pro kWh.
Sie bemisst sich wie folgt:
a. 0.30 Rappen je kWh auf Netzebene 3;
b. 0.35 Rappen je kWh auf Netzebene 5 und;
c. 0.75 Rappen je kWh auf Netzebene 7.

2 Pro Endverbraucherin und Endverbraucher ist dabei ein jährlicher Bezug von Maximal 32 GWh zu berücksichtigen. Die zu entrichtende Gebühr pro Endverbraucherin und Endverbraucher darf den auf Netzebene 3 maximal zu entrichtenden Betrag in keinem Fall übersteigen.

3 Stichtag für die jährliche Schlussabrechnung über die Konzessionsgebühr ist der 31. Dezember. Die finale Abrechnung erfolgt jeweils im 2. Quartal des Folgejahres. Die Zahlungen haben monatlich akonto zu erfolgen. Die Höhe dieser Zahlungen bemisst sich nach der Schlussabrechnung des Vorjahres.

4 Der Konzessionär oder die Konzessionärin gewährt der Gemeinde auf Verlangen Einsicht in die zur Überprüfung der Konzessionsabgabe erforderlichen Daten.

IV. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Art. 8 Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung

1 Die Infrastruktur für die öffentliche Beleuchtung ist im Eigentum der Gemeinde.

2 Der Konzessionär oder der Konzessionärin kann in der Konzession mit der Aufgabe zu Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet gegen ein angemessenes Entgelt betrauen.

3 Die Einzelheiten sind in der Konzession zu regeln.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Aufhebung Konzessionsvertrag

1 Dieses Reglement ersetzt, zusammen mit dem Konzessionsvertrag vom 09.11.2022, den Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) vom Juni 2009. Letzterer wird im gegenseitigen, schriftlichen Einvernehmen der Parteien und mit Zustimmung der Gemeindeversammlung durch Annahme dieses Reglements auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Root, 14. Dezember 2022
Gemeinderat Root

ANHANG KONZESSIONSVERTRAG

KONZESSIONSVERTRAG
zwischen der

EINWOHNERGEMEINDE ROOT
im Folgenden Gemeinde genannt
und der

CKW AG, LUZERN
im Folgenden CKW genannt
betreffend
Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. KONZESSIONSERTEILUNG

Unter Beachtung des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde Root im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) gestützt auf § 4 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772) der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer als Netzgebiet zugeteilt worden ist, und in Anwendung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung bestimmen die Gemeinde und die CKW was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 1 Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung, nach Möglichkeit für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügten Netzgebietszuteilung, das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 7 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend geregelt.
4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

B. VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

1. Ausübung der Konzession

1.1 Bewilligungen

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

1.2.1 Die Parteien orientieren sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig über alle relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

1.2.2 Die Parteien gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen davon auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.

1.2.3 Die Gemeinde stellt CKW sämtliche bei ihr eingehenden Baugesuche spätestens mit der öffentlichen Auflage zu.

1.2.4 Die Gemeinde teilt CKW auf Anfrage Mutationen der Einwohnerkontrolle (Adress- und Namensänderungen) ohne Kostenfolgen mit, soweit diese für die Aufgaben als Netzbetreiberin erforderlich sind. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1. 1.4 1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes
CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her.

1.6 Leitungskataster
CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit seinem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1. 1.4. 1.4.1. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.3 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1. 1.1 bis B.1. 1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.

1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.

1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1. 1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Öffentliche Beleuchtung

2.1 Eigentum

2.1.1 Die Installationen für die öffentliche Beleuchtung sind im Eigentum der Gemeinde. Sie werden in deren Auftrag und auf deren Kosten grundsätzlich von CKVV geliefert, erstellt, erweitert, unterhalten und entsorgt. CKW führt ein dem Stand der Technik entsprechendes normiertes Materialsortiment. Für spezielle Leuchten ist die Lagerung der Ersatzteile Sache der Gemeinde. CKW orientiert die Gemeinde periodisch über den Zustand der öffentlichen Beleuchtung und den allfällig notwendigen Unterhalt.

2.1.2 Die Gemeinde erteilt CKW nach Bedarf Aufträge zum Erstellen und Erweitern der öffentlichen Beleuchtung sowie zum Ausführen von Unterhaltsarbeiten. CKW führt diese Aufträge zu Selbstkosten (Materialkosten, Löhne, Gemeinkostenanteil) aus. Die Gemeinde kann solche Arbeiten auch an qualifizierte Dritte übergeben. Aus Gründen der Sicherheit und des Werterhalts erfolgt dies immer in Absprache mit CKW.

2.2 Nutzung der Infrastruktur der CKW

2.2.1 Die Gemeinde kann die oberirdischen Verteilanlagen und die Kabelgräben der CKW für die Leitungen der öffentlichen Beleuchtung mitbenutzen, soweit dies der Betrieb erlaubt. CKW erteilt die Bewilligung gegen eine angemessene Entschädigung. Werden oberirdische Verteilanlagen durch unterirdische ersetzt, sorgt die Gemeinde für die notwendigen Anpassungen an der öffentlichen Beleuchtung.

2.3 Privatstrassen und Netznutzungsentgelt

2.3.1 Ansprechpartner für alle Belange der öffentlichen Beleuchtung sind auch bei Privatstrassen ausschliesslich die Gemeinde und CKW. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, die Kosten für die öffentliche Beleuchtung von Privatstrassen an die Anstösser weiter zu verrechnen.

2.3.2 Die öffentliche Beleuchtung ist Eigentum der Gemeinde. CKW gewährt der Gemeinde deshalb einen Rabatt von 30 % des für die öffentliche Beleuchtung zu entrichtenden Netznutzungsentgelts («Doppeltarif Netzebene 7» bzw. Nachfolgeprodukt für Standardhaushalte).

3. Mitteilung der Ausgespeisten Energie und Zahlung der Konzessionsgebühr

3.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW

CKW liefert der Gemeinde jährlich bis spätestens am 30. Juni die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung, aufgeschlüsselt nach Netzebene. Die Akontozahlungen für das Jahr 2023 basieren auf den Ausspeisungen des Jahres 2022.

3.2 Schlussabrechnung und Zahlung der Konzessionsgebühr

3.2.1 Stichtag für die jährliche Schlussabrechnung über die Konzessionsgebühr ist der 31. Dezember. Die finale Abrechnung erfolgt jeweils im 2. Quartal des Folgejahres. Die Zahlungen haben monatlich akonto zu erfolgen. Die Höhe dieser Zahlungen bemisst sich nach der Schlussabrechnung des Vorjahres.

3.2.2 Die Schlussrechnung basiert auf der gemäss Ziff. B.3. 3.1. gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie für das vergangene Kalenderjahr. Der aufgrund der Abrechnung noch geschuldete Betrag wird anschliessend bis zum kommenden 31. Januar (Verfalltag) zur Zahlung an die Gemeinde fällig. Gegebenenfalls zu viel geleistete Akontozahlungen werden zurückerstattet oder mit künftigen Akontozahlungen verrechnet.

3.3 Überprüfung der Abrechnung

3.3.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutrale, unabhängigen/unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.

3.3.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.3 3.2 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt indessen Verwirkung innert fünf Jahren seit erfolgter Abrechnung seitens CKW.

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Rechtsnachfolge

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2023 in Kraft. Sie gelten, vorbehältlich Ziff. C.2. 2.3 nachfolgend, für den Zeitraum von 25 Jahren, das heisst bis zum 31. Dezember 2047. Wird dieser Vertrag nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils fünf weitere Jahre in Kraft. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 13./22. Juni 2009.

2.2 Die Regelung zur öffentlichen Beleuchtung gemäss Ziff. B.2., vorstehend, gilt nur bis zum 31. Dezember 2034. Für die Zeit danach treffen die Parteien eine neue Vereinbarung.

2.3 Unter Vorbehalt der Mindestvertragsdauer gemäss Ziff. C.2. 2.1 können beide Parteien die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

2.4 Unbesehen von Ziff. C.2. 2.1, 2.2 und 2.3 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietzuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

3.1.1 Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung haupt- oder vorfrageweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:
Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit diese Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen für den Zeitraum von maximal 10 Jahre seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze rückwirkend an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.1.2 Allgemeine Salvatorische Klausel

Sollten im Übrigen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag befindet das zuständige Gericht des Kantons Luzern.

3.4 Inkrafttreten

Dieser Konzessionsvertrag tritt, unter Vorbehalt von dessen Genehmigung sowie der Verabschiedung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung durch die Stimmberechtigten, gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Reglements durch den Gemeinderat in Kraft.

Rathausen, 24.10.2022	Root, 09.11.2022
CKW AG	*Gemeinde Root*

TRAKTANDUM 8

ERLASS EINER TEILREVISION DES STRASSENREGLEMENTS DER GEMEINDE ROOT VOM 14. NOVEMBER 2006 (SCHAFFUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGE FÜR DIE ÜBERNAHME DES BAULICHEN UND BETRIEBLICHEN UNTERHALTS VON PRIVATSTRASSEN DURCH DIE GEMEINDE)

Ausganslage
In der Gemeinde Root bestehen 9 km asphaltierte Privatstrassen. Der betriebliche und bauliche Unterhalt dieser Privatstrassen ist in einigen Fällen nicht geregelt. Bei auftretenden Strassenschäden kommt es daher immer wieder vor, dass keine Ansprechpartner/innen vorhanden sind. Notwendige Reparaturen werden nicht ausgeführt, weil sich niemand zuständig fühlt und die Angst besteht, dass sich die anderen Berechtigten nicht an den Kosten beteiligen.

Der Gemeinderat setzt sich gemäss seiner Strategie für ein schönes Dorfbild und für ein gut erschlossenes Gemeindegebiet ein. Dazu gehören gut unterhaltene Strassen. Im Weiteren sollen sämtliche Quartiere durchgänglich (öffentlich) für alle Stassenbenützer/innen sein.

Gemäss Strassengesetz könnte der Gemeinderat die privaten Strasseneigentümer/innen grundsätzlich dazu verpflichten, Strassengenossenschaften zu gründen und Strassenunterhaltsperimeter zu erlassen. Dieses Verfahren ist sehr aufwändig und garantiert nicht, dass die Privatstrassen dann tatsächlich unterhalten werden.

Werterhaltungskonzept
Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Gemeinderat abklären lassen, ob ein Unterhalt der Privatstrassen durch die Gemeinde finanzierbar wäre. Das Ingenieur WIF Partner AG wurde beauftragt, ein Werterhaltungskonzept für die Privatstrassen zu erstellen. Dabei wurde der Zustand der Strassen nach der Norm für Zustandsaufnahmen des Verbandes der Schweizer Strassenfachleute aufgenommen und Massnahmenvorschläge für den baulichen Unterhalt festgelegt.

Die Privatstrassen befinden sich grundsätzlich (noch) in einem guten Zustand. Für die nächsten zehn Jahre wurden Massnahmen im Betrag von CHF 1.5 Mio. vorgeschlagen. Dies entspricht jährlichen Unterhaltmassnahmen von CHF 150'000.00. Über die ganze Nutzungsdauer ist jedoch mit einem jährlichen Wertverlust von CHF 270'000.00 zu rechnen. Dazu kommen Auslagen von jährlich ca. CHF 60'000.00 für den kleinen baulichen Unterhalt.

Jährliche Investitionen
Würden in den nächsten 10 Jahren «nur» die aktuell vorgeschlagenen Massnahmen im Betrag von jährlich CHF 150'000.00 umgesetzt, so würde dies bedeuten, dass in den Folgeperioden mit einem viel höheren Aufwand zu rechnen ist, da der durchschnittliche Wertverlust CHF 270'000.00 beträgt. Der Gemeinderat strebt an, bereits ab der Übernahme der Stassen jährlich ungefähr einen Betrag in der Höhe des durchschnittlichen Wertverlustes zu investieren. Einzelne Deckbelagserneuerungen und Reparaturen werden daher etwas früher als absolut notwendig vorgenommen. Durch den vorzeitigen Eingriff können Folgeschäden verhindert werden. Selbstverständlich wird vor jedem baulichen Eingriff die Notwendigkeit im Detail geprüft und es werden keine unnötigen Sanierungen vorgenommen, nur um das jährliche Budget aufzubrauchen.

Insbesondere können so auch Synergien mit anderen Bauvorhaben genutzt werden. Ein solches Beispiel ist die Werkstrasse. Die Fernwärme Luzern AG hat in dieser Strasse die Fernwärme verlegt und ist verpflichtet, den Deckbelag im Bereich des Grabens wieder fachmännisch zu erstellen. Die Fernwärme Luzern AG kann nicht verpflichtet werden, gleich den ganzen Belag zu ersetzen. Gemäss der Zustandsaufnahme der WIF Partner AG ist die

Werkstrasse grundsätzlich noch nicht in einem kritischen Zustand und daher sind keine kurzfristige Massnahmen vorgesehen. Es wäre nicht effizient, jetzt den Bereich der Fernwärme zu asphaltieren und dann in ein paar Jahren den Rest. Dank dem frühzeitigen Eingriff kann ein komplett neuer Deckbelag erstellt werden, wovon die Fernwärme Luzern AG einen Anteil bezahlen muss. So erhält man mit dem vorgezogenen Eingriff eine komplett sanierte Strasse.

Das Gleiche gilt für die Oberdorfstrasse, mit dem Unterschied, dass diese wirklich in einem kritischen Zustand ist. Bei diesem Fall wurde die Fernwärme Luzern AG ersucht, mit dem Deckbelagsbau zuzuwarten, bis klar ist, ob die Gemeinde von dem Stimmberechtigten legitimiert wird, die Privatstrassen zu unterhalten.

Nebst den konkreten Sanierungen werden zusätzlich jährlich pauschal CHF 60'00.00 für kleinere Unterhaltsmassnahmen an weiteren Privatstrassen budgetiert. Mit diesem Betrag können z.B. Schlaglöcher, kleine Setzungen, Risse oder defekte Schächte spontan repariert werden.

Umsetzung des Unterhalts durch die Gemeinde
Die Umsetzung des Unterhalts der Privatstrassen durch die Gemeinde ist rechtlich komplex. Bau und Unterhalt von Privatstrassen als Teil der Strassenverwaltung sind Sache der interessierten Grundeigentümer (vgl. § 17 und 80 Abs. 1.des kant. Strassengesetzes). Ohne ihre Zustimmung kann eine Privatstrasse nicht saniert werden, auch nicht bei Kostenübernahme durch die Gemeinde (vgl. § 82 Abs. 5 StrG). Der Beschluss, Unterhaltsmassnahmen auszulösen, die Vergabe der Arbeiten, etc., obliegen auch bei voller Kostenübernahme durch die Gemeinde nach wie vor den Grundeigentümern, wie dies in Art. 7 des heutigen Strassenreglements (korrekt) festgehalten ist.

Die Gemeinde könnte nur eingreifen, sofern ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt (z.B. Gefährdung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden aufgrund des schlechten Zustandes der Privatstrasse). Besteht eine abschliessende privatrechtliche Regelung des Strassenunterhaltes und der Kostenverteilung (z.B. Dienstbarkeitsvertrag, privater Strassenperimeter), verbleibt für die Anwendung des öffentlichen Rechts kein Raum.

Wie unter dem Kapitel Ausgangslage erwähnt, möchte die Gemeinde bei Schäden spontan eingreifen können. Da Ansprechpersonen meistens fehlen und der Gemeinde der Inhalt von privatrechtlichen Vereinbarungen nicht bekannt ist, benötigt sie eine rechtliche Grundlage, damit sie selber den Unterhalt ohne explizite Zustimmung der Eigentümer und Berechtigten vornehmen kann. Wäre eine Zustimmung erforderlich, so würde dies einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand bedeuten. Das eigentliche Ziel eines zeitnahen und unkomplizierten Unterhalts der Strassen könnte so nicht erreicht werden.

Die rechtlichen Abklärungen haben ergeben, dass diesem Problem mit einer Öffentlicherklärung der Privatstrassen entgegnet werden kann. Mit der Öffentlicherklärung werden die Strassen dem Gemeingebrauch gewidmet, bleiben aber Privatstrassen im Privateigentum.

Eine Öffentlicherklärung von Privatstrassen erscheint gerechtfertigt, sofern sie innerhalb einer Wohn- oder Mischzone liegen, mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern dienen und für jedermann begeh- und befahrbar sind. Nicht sinnvoll wäre die Öffentlicherklärung von Privatstrassen, die lediglich einzelne Liegenschaften ausserhalb der Bauzone erschliessen oder Privatstrassen in Arbeitsgebieten, welche einer besonderen Belastung durch einen oder einzelne Betriebe ausgesetzt sind.

Bei einer Annahme der vorliegenden Strassenreglementsänderung würden in einem ersten Schritt für Privatstrassen, welche die genannten Kriterien erfüllen und fertigerstellt sind, das Verfahren für die Öffentlicherklärung durchgeführt. Konkret wird die Absicht der Öffentlicherklärung im Kantonsblatt und im Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Gleichzeitig werden die im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer von Privatstrassen angeschrieben. Die Eigentümer/innen werden auf diesem Weg aufgefordert, Mieter/innen, Pächter/innen etc. zu informieren. Diese Betroffenen können Einsprache gegen die Öffentlicherklärung erheben.

Bei einer allfälligen Einsprache wird einmalig versucht, eine Lösung zu finden. Der Gemeinderat wird keinen grossen Aufwand für die Beseitigung von Einsprachen betreiben. Schlussendlich handelt es sich um ein Angebot der Gemeinde, Privatstrassen auf Kosten der Gemeinde zu unterhalten. Wenn Grundeigentümer dieses Angebot nicht nutzen wollen, so akzeptiert die Gemeinde diesen Entscheid. Aus den erwähnten Gründen ist ein Strassenunterhalt durch die Gemeinde nur mit einer gleichzeitigen Öffentlicherklärung rechtlich möglich.

Sobald die Öffentlicherklärung rechtskräftig ist, übernimmt die Gemeinde den betrieblichen und baulichen Unterhalt nach Massgabe des jeweils bewilligten Budgets und des Werterhaltungskonzepts.

Können bestehende Strassengenossenschaften und allfällige Verwaltungsverträge aufgelöst werden?
Zu beachten ist, dass die Gemeinde ausschliesslich den aktuellen Ausbaustandard von fertigerstellten Strassen betreibt und unterhält.

Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst und kleine Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit. Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instand zustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

Die betrieblichen und baulichen Massnahmen werden in einem üblichen Standard realisiert. Für allfällige Sonderwünsche (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Abstellflächen, besondere Beläge) haben nach wie vor die privaten Eigentümer aufzukommen. Ebenso wird die Gemeinde keine neuen Privatstrassen erstellen oder fertigstellen. Die Öffentlicherklärung und somit die Übernahme des betrieblichen und baulichen Unterhalts erfolgt erst, wenn die Privatstrasse komplett fertigerstellt ist.

Vielfach haben bestehende Organisationen noch andere Aufgaben wie z.B. Unterhalt von Spielplätzen und Grünflächen, Unterhalt von Kanalisationen inkl. Retentionen, Kehrichtsammelstellen usw.

Weiter ist zu beachten, dass es sich bei der Übernahme des Strassenunterhaltes um eine «Kann-Formulierung» handelt. Bei der aktuellen Finanzlage kann sich die Gemeinde den Unterhalt leisten. Selbstverständlich besteht die Absicht, zur Gleichbehandlung aller Quartiere, den Unterhalt dauerhaft zu übernehmen. Sollten in Zukunft die Mittel für den Unterhalt von den Stimmberechtigten im Rahmen des Budgets nicht bewilligt werden, so könnte es sein, dass die privaten Eigentümer wieder zuständig werden.

Der Gemeinderat empfiehlt aus diesen Gründen bei einer Annahme dieser Vorlage, bestehende Strukturen beizubehalten und allfällige Erneuerungsfonds nicht auszuzahlen. Allenfalls können die Aktivitäten heruntergefahren und die Perimeterbeiträge reduziert oder ausgesetzt werden. In einzelnen Fällen sind Strassengenossenschaften als Grundeigentümer im Grundbuch eingetragen. In solchen Fällen ist eine Auflösung unmöglich.

Änderung des Strassenreglements
Damit die Übernahme des Unterhalts von Privatstrassen durch die Gemeinde umgesetzt werden kann, ist eine Anpassung des bestehenden Strassenreglements erforderlich. Der Gemeinderat unterbreitet die folgenden Änderungen des Strassenreglements vom 14. November 2006 zur Genehmigung:

Strassenreglement der Gemeinde Root vom 14. November 2006:
Änderung vom 14. Dezember 2022

Art. 2a (neu)
Öffentlicherklärung von Privatstrassen (§§ 13 und 14 StrG)
1 Die Gemeinde Root kann Privatstrassen ganz oder teilweise öffentlich erklären, die
a. innerhalb einer Wohn- oder Mischzone liegen,
b. mehreren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern dienen und
c. für jedermann begeh- und befahrbar sind.

Art. 3 Abs. 1 *(geändert)*
1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen, den Kantonsstrassen und den Privatstrassen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 3a *(neu)*
Unterhalt von öffentlich erklärten Privatstrassen (§§ 13 StrG)
1 Die Gemeinde Root ist zuständig für den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlich erklärten Privatstrassen.

Art. 7 Abs. 3 *(neu)*
3 Die Gemeinde trägt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Kosten des betrieblichen und baulichen Unterhalts von öffentlich erklärten Privatstrassen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. h *(geändert)*
h öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 des Planungs- und Baugesetzes.

Erläuterungen zu den Anpassungen:
Art. 2a definiert die Voraussetzungen für eine Öffentlicherklärung. Ausgeschlossen sind somit reine Gewerbe- und Industriestrassen sowie die Erschliessung von einzelnen Liegenschaften, insbesondere ausserhalb der Bauzonen.

Im Art. 3 Abs. 1 werden die Privatstrassen in die Aufzählung der Strassen aufgenommen. Der Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten war im bisherigen Reglement bereits enthalten. Wir weisen nochmals darauf hin, dass für die Vornahme des Unterhalts jeweils ein von den Stimmberechtigten genehmigtes Budget erforderlich ist.

Art. 3a hält fest, dass die Gemeinde Root für den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlich erklärten Privatstrassen zuständig ist und somit auch legitimiert ist, die Unterhaltsmassnahmen ohne weitere Zustimmung der Grundeigentümer vorzunehmen.

Art. 7 Abs. 3 beinhaltet nochmals den Hinweis auf die finanziellen Möglichkeiten (siehe Erläuterung zu Art. 3 Abs. 1) sowie die Beschränkung auf öffentlich erklärte Privatstrassen

Art. 9 Abs. 1 Bst. h hat nichts mit der Übernahme von Privatstrassen zu tun. Hier hat eine Bestimmung im übergeordneten Planungs- und Baugesetz geändert.

Die aktuell rechtskräftige Fassung des Strassenreglements vom 14. November 2006 kann im Internet unter *www.gemeinde-root.ch*, Rubrik «Politik. Verwaltung.»/Rechtssammlung eingesehen werden.

Quartier Wilmatt

Inhalte: Gemeinde Root | Druck: Druckerei Bircher AG | Herbstfotos: Mark Gilg | Gestaltung: Creafactory®

Gemeinde Root

Schulstrasse 14
Postfach
6037 Root
T 041 455 56 00
F 041 455 56 15
info@gemeinde-root.ch
www.gemeinde-root.ch